

Politische Gemeinde



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden eingeladen  
an die

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

vom

Mittwoch, **29. November 2017**, 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal Aesch

  
*Primarschule*

## Traktanden

Seite

### Politische Gemeinde

- |   |    |
|---|----|
| 1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde   | 3  |
| 2. Kommunikationsnetz Aesch: Bau eines Glasfasernetzes mit Modernisierungsgebühr; Einführung einer Anschlusspflicht | 15 |
| 3. Ergänzung des Trottoirs Haldenstrasse  | 25 |
| 4. Gebührenverordnung Aesch ZH  | 29 |
- Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Der Gemeinderat orientiert im Anschluss über aktuelle Themen.

### Primarschulgemeinde

- |  |    |
|--|----|
| 1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss der Primarschulgemeinde | 41 |
| 2. Gebührenverordnung Aesch ZH                             | 50 |
- Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss orientiert die Primarschulpflege über aktuelle Themen, anschliessend: **“Gmeindsapéro”**

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes (GG) sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege einzureichen.

Die Akten liegen im Gemeindehaus Aesch gemäss § 43 Abs. 1 GG zur Einsichtnahme auf.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden bzw. werden gemäss § 43 Abs. 1 GG rechtzeitig am 26. Oktober und 16. November 2017 in der Limmattaler Zeitung publiziert.

## Behördenverzeichnis

### Gemeinderat

Gemeindepräsident, Volkswirtschaftsvorstand:	Johann Jahn, Chilegässli 8
Vizepräsident, Tiefbau-, Werk- und Gesundheitsvorstand:	Roland Helfenberger, Haldenhof 1
Hochbau- und Liegenschaftenvorstand:	Max Holliger, Eichacherstrasse 24
Finanz- und Sicherheitsvorstand:	Diego Bonato, Brunnenzelgstrasse 10
Sozial- und Kulturvorständin:	Janine Vannaz, Feldstrasse 29
Gemeindeschreiberin:	Claudia Trutmann, Gemeindehaus

### Primarschulpflege

Präsidentin, Personal:	Petra Mörgeli, Sägissen 2
Vizepräsidentin, Sonderpädagogik / Elternmitwirkung	
MSKA, Flötenunterricht / Gesundheit:	Ute Kleiber, Brunnacherstrasse 9
Finanzen:	Jürg Niederbacher, Chürzistrasse 7
Liegenschaften, Jugend- und Mädchenriege:	Thomas Gut, Dorfstrasse 38
Tagesstrukturen / Skilager:	Monja Käser, Grabenacher 2

### Rechnungsprüfungskommission

Präsident:	Roger Stoop, Föhrenweg 4
Vizepräsident:	Peter Rasi, Haldenstrasse 27
Aktuar:	Beat Schlund, Museumstrasse 5
Mitglieder:	Thomas Isenring, Föhrenweg 6
	Ivo Vögeli, Haldenrain 3

### Sekundarschulpflege

Präsidentin/Mitglied von Aesch:	Ruth Hofstetter, Haldenstrasse 52
---------------------------------	-----------------------------------

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

29. November 2017

## Antrag 1

### Voranschlag 2018 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Aesch an seiner Sitzung vom 18. September 2017 zur Festsetzung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
<b>1. Finanzbedarf</b>		
Gesamtaufwand der laufenden Rechnung	5'488'100	5'784'900
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	3'913'700	4'409'700
Aufwandüberschuss	1'574'400	1'375'200
<b>2. Steuerkraft</b>		
100%-Staatssteuerertrag	6'000'000	5'700'000
<b>3. Steuerbezug</b>		
Finanzbedarf	1'574'400	1'375'200
Erwarteter Steuerertrag	1'680'000	1'596'000
bei einem Steuerfuss von	28%	28%
Ertragsüberschuss zugunsten Eigenkapital	105'600	220'800
in Steuerfuss-%	1.76%	3.87%
<b>4. Investitionsrechnung</b>		
Ausgaben	3'424'800	2'509'800
Einnahmen	2'214'000	1'629'400
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'210'800</b>	880'400

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017:

- den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2018 festzusetzen und
- den Steuerfuss für das Jahr 2018 bei unverändert 28% festzusetzen.

Aesch, 29. September 2017

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn  
Präsident

sig. Claudia Trutmann  
Schreiberin

# Erläuterungen zum Antrag 1

## Erläuterungen zum Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Aesch weist für die Laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 5'488'100 und einen Ertrag von Fr. 5'593'700 auf. Damit ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 105'600 bei einem unveränderten Steuerfuss von 28%.

Die ordentlichen Steuern 2018 berechnen sich auf einem 100%igen Steuerertrag von Fr. 6'000'000. Bei einem Steuerfuss von 28% ergeben sich Steuereinnahmen für die Politische Gemeinde Aesch von Fr. 1'680'000 (Vorjahr Fr. 1'596'000).

Zwei Faktoren beeinflussen die Schätzung dieses Steuerertrags: Bis Ende 2017 erwarten wir eine deutliche Zunahme an Einwohner auf 1'375 oder +8.4% (Einwohnerzahl 2016: 1'269). Hingegen wird der dem Voranschlag 2017 zugrunde liegende 100%ige Steuerertrag von Fr. 5'700'000 bis Ende Jahr wohl nicht ganz erreicht und schätzungsweise Fr. 5.5 Mio. betragen. Beim 100%igen Steuerertrag entspricht die Zunahme 2018 gegenüber den für 2017 erwarteten CHF 5.5 Mio. Fr. 500'000 oder +9.1%, was in etwa der Zunahme der Einwohner entspricht.

Die vorhandene Steuerkraft liegt über dem Kantonsdurchschnitt und verpflichtet die Gemeinde, Finanzausgleichsbeiträge zu leisten. Im Voranschlag 2018 wird der Ressourcenausgleich mit Fr. 116'000 geschätzt (Vorjahr Fr. 221'900), da die Steuerkraft (Steuern pro Einwohner) leicht gesunken ist.

Im Hinblick auf die realisierten und zu erwartenden Handänderungen in Aesch werden wiederum Grundstückgewinnsteuern von Fr. 1'000'000 veranschlagt. In Anlehnung an den Finanzplan ist, wie in den Vorjahren, der durchschnittlich über 5 Jahre zu erwartende Betrag budgetiert. Der zeitliche Anfall der hohen Grundstückgewinnsteuern ist unverändert schwierig abzuschätzen.

Im Aufwand der Laufenden Rechnung 2018 liegen die Funktionsbereiche Verwaltung und Gesundheit wesentlich höher als im Vorjahr. Bei der Verwaltung stehen Anschaffungen von Software-Paketen in der Höhe von rund Fr. 72'000 an, insbesondere für die neue Rechnungslegung nach HRM2 sowie das Belegscanning. Bei der Gesundheit wird mit Mehraufwand von rund Fr. 70'000 für die Langzeitpflege gerechnet. Im Funktionsbereich Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe hingegen rechnen wir mit rund Fr. 50'000 weniger Unterstützungsbeiträgen.

Zinsen für langfristige Schulden wurden mit Fr. 35'000 genau gleich veranschlagt wie im Vorjahr. Der zu zahlende Darlehenszins ist fest vereinbart. Die Politische Gemeinde finanziert damit unter anderem die Investitionen der Primarschule sowie die Erschliessungskosten für das Neubaugebiet Heligenmatt-Feltsch. Der Kontokorrentbedarf der Primarschule wird mit einem Zinssatz von durchschnittlich 0.5% bzw. rund Fr. 16'000 verzinst. Der Zinsertrag ist wegen des deutlich tieferen Kontokorrentsaldos um Fr. 8'000 tiefer als im Vorjahr.

Die ordentlichen Abschreibungen betragen Fr. 388'800 (2017 Fr. 438'400). Zusätzliche Abschreibungen von Fr. 111'500 (Vorjahr Fr. 462'100) sind für Vermessung und Raumplanung (Fr. 61'500 Räumliches Entwicklungskonzept REK) und für Mobilien/Fahrzeuge (Fr. 50'000 neue Wischmaschine) vorgesehen.

In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von Fr. 1'210'800 veranschlagt, die einerseits Ausgaben von Fr. 3'424'800 beinhalten, sowie Einnahmen bzw. Zugänge ins Finanzvermögen von Fr. 2'214'000 zeigen. Darin enthalten sind die Käufe der Tiefgaragenplätze in der Überbauung Eichacherstrasse 1-3 von Fr. 480'000, die Ausgaben für die Projektierung Mehrzweckgebäude von Fr. 250'000, der Ersatz des Coax-Kabelnetzes durch ein Glasfasernetz von Fr. 500'000 sowie die Kosten für die Trottoirergänzung Haldenstrasse von Fr. 372'000.

## Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Laufenden Rechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Nettoaufwand, negativ=Nettoertrag  
+ und – Differenzen jeweils zum Voranschlag (VA)

<b>0 Behörden und Verwaltung</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>907'500</b>	<b>78'400</b>	<b>9%</b>	<b>829'100</b>	<b>821'548</b>

Besoldung Personal konstant -> gleichbleibende Stellenprozente auf der Kanzlei  
Anschaffungen EDV-Software + 72'000 -> Umstellung auf HRM2, Belegscanning

<b>1 Rechtsschutz und Sicher.</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>214'100</b>	<b>-15'100</b>	<b>-7%</b>	<b>229'200</b>	<b>198'736</b>

Polizei + 7'000 -> erhöhte Entschädigung Kantonspolizei gemäss Beschluss Regierung  
Interne Verrechnung Personalkosten - 19'000 -> Anpassung gemäss JR 2016

<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>207'100</b>	<b>6'700</b>	<b>3%</b>	<b>200'400</b>	<b>177'387</b>

Aufwand Anlässe + 22'000 -> DorffAESCHt 2018 und weitere Kulturanlässe  
Entschädigung Kommissionen + 10'000 -> Entschädigung Kuko und OK DorffAESCHt  
Besoldung Bibliothek + 6'000 -> Evtl. erweiterte Öffnungszeiten Bibliothek  
Staatsbeitrag Kultur -14'000 -> 50% Subvention bei Erfüllung der Beitragskriterien von mind. 6 Anlässen  
Interne Verrechnung Personalkosten - 10'000 -> Anpassung gemäss JR 2016

<b>4 Gesundheit</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>293'100</b>	<b>115'700</b>	<b>65%</b>	<b>177'400</b>	<b>250'170</b>

Beiträge Langzeitpflege +70'000 -> Pflegefälle mit erhöhter Pflegeintensität  
Beiträge Spitex-Pflege +35'000 -> erhöhte Anzahl ambulanter Pflegefälle  
Beiträge Nacht-Spitex +6'000 -> 3 jähriges Pilotprojekt der RegioSpitex

<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>382'100</b>	<b>24'500</b>	<b>7%</b>	<b>357'600</b>	<b>409'916</b>

Zusatzleistungen zur AHV + 4'000 -> Zunahme von Ergänzungsleistungen  
Kinderkrippen - 13'000 -> weniger Unterstützungsfälle  
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe - 48'000 -> Wegfall gewisser Unterstützungsfälle, Erwartung einer grösseren Rückerstattung  
Alimentenbevorschussung - 7'000 -> ein konkreter Fall

<b>6 Verkehr</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>460'200</b>	<b>4'500</b>	<b>1%</b>	<b>455'700</b>	<b>169'151</b>

Besoldung Werkpersonal konstant -> gleichbleibende Stellenprozente im Werkhof  
Unterhalt Gemeindestrassen – 15'000 -> Erneuerung Strassenbeleuchtung geringer, dafür Spülen der Strassenschächte  
Beiträge an ZVV + 20'000 -> Neue Bushaltestelle Heligenmatt (erstmalig für ein ganzes Jahr)

<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>99'800</b>	<b>-1'800</b>	<b>-2%</b>	<b>101'600</b>	<b>72'836</b>

Friedhof + 6'000 -> erhöhte Entschädigung Friedhof infolge Anstellung Bestattungsbegleiter  
Wasserversorgung:  
Leitungsnetz - 130'000 -> weniger Leitungsersatz in der Laufenden Rechnung  
Abwasserbeseitigung:  
Kosten Abwasser - 74'000 -> Abschreibungen geringer, da Investitionen fast ganz abgeschrieben  
Abfallentsorgung:  
Abfuhrkosten wiederum konstant -> Erfahrungswerte seit Leistungsvertrag vom 2014 bestätigt

<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>-69'200</b>	<b>-11'100</b>	<b>19%</b>	<b>-58'100</b>	<b>-64'259</b>

Energie- Beratung + 7'000 -> Abklärungen Gemeinde-Energie-Standards  
Gewinnanteile ZKB -> mit Fr. 100'000 Gewinnausschüttung gerechnet (Fr. 18'000 mehr als 2017)

<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>VA 2018</b>	<b>Abw. + / -</b>		<b>VA 201</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>-2'402'300</b>	<b>-109'400</b>	<b>5%</b>	<b>-2'292'900</b>	<b>-2'035'485</b>
900 Gemeindesteuern	-3'010'500	-70'000	2%	-2'940'500	3'383'361
davon: Steuern Rechnungsjahr	-1'680'000	-84'000	5%	-1'596'000	-1'581'167
Steuern frühere Jahre	-222'000	39'000	-15%	-261'000	-88'712
Grundstückgewinnsteuern	-1'000'000	-	0%	-1'000'000	-1'604'077

Grundlage des Voranschlages bildet der 100%iger Steuerertrag von Fr. 6'000'000, was bei einem Steuerfuss von 28% Steuereinnahmen im Rechnungsjahr von Fr. 1'680'000 ergibt. Die Steuern aus früheren Jahren werden aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. Aufgrund der zu erwartenden Handänderungen von Liegenschaften sind Grundstückgewinnsteuern von Fr. 1'000'000 budgetiert.

920 Finanzausgleich	116'000	-105'900	100%	221'900	246'800
---------------------	---------	----------	------	---------	---------

Die Berechnung der Ressourcenabschöpfung basiert auf der Steuerkraft pro Einwohner und fällt gegenüber dem Vorjahr tiefer aus.

940 Kapitaldienst	-37'700	-4'300	13%	-33'400	-27'604
-------------------	---------	--------	-----	---------	---------

Der interne Zinssatz beträgt ab 2016 0.5% (2015 noch 1.5%). Dies betrifft die gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung der Finanzliegenschaften, der Legate und Spezialfinanzierungen.  
Für die Darlehensschuld von Fr. 7 Mio. wird ein Zinsaufwand von Fr. 35'000 budgetiert, was einem durchschnittlichen Zinssatz von 0.5% entspricht. Mitfinanziert werden dabei die Investitionen der Primarschule (was stets so war). Das entsprechende Kontokorrent mit der Primarschule wird mit Fr. 16'000 (Zinsertrag 0.5%) verzinst.

942 Grundeigentum Finanzverm.	-88'800	-14'400	19%	-74'400	-55'648
-------------------------------	---------	---------	-----	---------	---------

Mietzinsvertrag - 24'000 -> mehr Mietzinsvertrag, da die Liegenschaften Altes Schulhaus und Türmlihaus seit 2017 im Finanzvermögen sind.  
Anschaffungen Mobiliar, Geräte + 8'000 -> Ersatz diverser Haushaltsgeräte

990 Abschreibungen	421'300	-337'900	-45%	759'200	263'727
ordentliche	388'800	-49'600	-11%	438'400	283'452
zusätzliche	111'500	-350'600	100%	462'100	159'000
Aufteilung auf Verwaltungsverm.	-79'000	62'300	-44%	-141'300	-95'636
Entnahme aus Vorfinanzierung	-	-		-	-158'913

Die ordentlichen Abschreibungen ergeben sich aus den Nettoinvestitionen. Zur Senkung der Buchwerte im Hinblick auf HRM2 sind zusätzliche Abschreibungen von Fr. 111'500 budgetiert: Fr. 50'000 zur teilweisen Amortisierung der neuen Wischmaschine; Fr. Fr. 61'500 zur Abschreibung der Aufwendungen für das REK.

## Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Investitionsrechnung

	VA 2018	Abw. + / -		VA 2017	Rechnung 2016
--	------------	---------------	--	------------	------------------

<b>0 Behörden und Verwaltung</b>	400'000	-100'000	-20%	500'000	5'900
----------------------------------	---------	----------	------	---------	-------

Für die Projektierung Mehrzweckgebäude sind Fr. 250'000 erfasst. Ferner sind für die Renovation und den Umbau einer Wohnung in Büros an der Dorfstrasse 3 Fr. 60'000 und für die Beschaffung eines Salzsilos Fr. 90'000 vorgesehen.

<b>3 Kultur und Freizeit</b>	390'000	366'500	1560%	23'500	149'138
------------------------------	---------	---------	-------	--------	---------

Das Coax-Kabelnetz im bebauten Dorfteil wird durch ein Glasfasernetz ersetzt; Kosten Fr. 500'000 (1. Tranche)

<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	-64'000	-64'000	100%	-	-
----------------------------	---------	---------	------	---	---

Ab 2018 wird das Darlehen an das Alterszentrum am Bach, Birmensdorf von Fr. 1.6 Mio. mit jährlich Fr. 64'000 zurückbezahlt.

<b>6 Verkehr</b>	787'000	154'000	24%	633'000	176'665
------------------	---------	---------	-----	---------	---------

Die Investitionen von Fr. 787'000 teilen sich auf folgende Projekte auf: Trottoirergänzung Haldenstrasse (Fr. 372'000), Belagssanierung Rebacherstrasse (Fr. 250'000), Gestaltung Gemeindeparkplatz Feldstrasse (Fr. 110'000) und Kreuzung Föhrenweg (Fr. 55'000).

<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	-302'200	-26'100	9%	-276'100	80'136
---------------------------------	----------	---------	----	----------	--------

Die Rechnung der Wasserversorgung enthält u.a. die Investitionen für die Wasserleitungen Rebacherstrasse Fr. 120'000 und Museumstrasse Fr. 150'000. Die neuen Hausanschlüsse werden mit Fr. 150'000 budgetiert. Für Fr. 74'000 soll die Fernsteuerung ersetzt werden. Aus Wasseranschlussgebühren werden Einnahmen von Fr. 680'000 erwartet.

Im Bereich Abwasser rechnen wir mit Ausgaben für die Meteorwasserleitungen Rebacherstrasse von Fr. 100'000. Für kleinere Kanalisationsleitungen sind Fr. 20'000 vorgesehen. Aus Kanalisationsanschlussgebühren werden Einnahmen von Fr. 450'000 erwartet.

<b>9 Finanzen und Steuern</b>	-	-		-	-
Liegenschaften Finanzverm.	830'000	-16'000	-2%	846'000	924'825
Übertrag Finanzvermögen	-830'000	16'000	-2%	-846'000	-924'825

Investitionen in die Käufe der Tiefgaragenplätze in der Überbauung Eichacherstrasse 1-3 Fr. 480'000, die Aussen-Renovationen Feldstrasse 2a-2c Fr. 300'000 und der Ersatz Fenster Altes Schulhaus Fr. 50'000 sind hier enthalten.

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1. Steuerfuss</b>						
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>						
Aufwand laufende Rechnung	5'488'100		5'784'900		7'196'463.57	
Ertrag lauf. Rech'g ohne Steuern lauf. Jahr		3'913'700		4'409'700		6'536'408.55
Zu deckender Aufwandüberschuss		1'574'400		1'375'200		660'055.02
<b>Total</b>	<b>5'488'100</b>	<b>5'488'100</b>	<b>5'784'900</b>	<b>5'784'900</b>	<b>7'196'463.57</b>	<b>7'196'463.57</b>
<b>Steuerfuss / Steuerertrag</b>						
Aufwandüberschuss (wie oben)	1'574'400		1'375'200		660'055.02	
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100% Fr. 6000000 (VJ Fr. 5700000)						
Steuerertrag bei 28% (Vorjahr 28%)		1'680'000		1'596'000		1'581'166.75
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag	105'600		220'800		921'111.73	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital						
<b>Total</b>	<b>1'680'000</b>	<b>1'680'000</b>	<b>1'596'000</b>	<b>1'596'000</b>	<b>1'581'166.75</b>	<b>1'581'166.75</b>
<b>Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung</b>	<b>500'300</b>		<b>900'500</b>		<b>442'451.75</b>	

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>2. Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	5'488'100		5'784'900		7'196'463.57	
Total Ertrag		5'593'700		6'005'700		8'117'575.30
Ertragsüberschuss	105'600		220'800		921'111.73	
<b>Total 2</b>	<b>5'593'700</b>	<b>5'593'700</b>	<b>6'005'700</b>	<b>6'005'700</b>	<b>8'117'575.30</b>	<b>8'117'575.30</b>
<b>3. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>						
<b>a) Nettoinvestitionen</b>						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	2'594'800		1'663'800		721'783.80	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		1'384'000		783'400		258'732.05
Nettoinvestitionen		1'210'800		880'400		463'051.75
<b>Total 3a</b>	<b>2'594'800</b>	<b>2'594'800</b>	<b>1'663'800</b>	<b>1'663'800</b>	<b>721'783.80</b>	<b>721'783.80</b>
<b>b) Finanzierung I</b>						
Nettoinvestitionen	1'210'800		880'400		463'051.75	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		500'300		900'500		442'451.75
Ertragsüberschuss LR		105'600		220'800		921'111.73
Finanzierungsfehlbetrag I		604'900				
Finanzierungsüberschuss I			240'900		900'511.73	
<b>Total 3b</b>	<b>1'210'800</b>	<b>1'210'800</b>	<b>1'121'300</b>	<b>1'121'300</b>	<b>1'363'563.48</b>	<b>1'363'563.48</b>

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>4. Investitionen im Finanzvermögen</b>						
<b>a) Nettoveränderungen</b>						
Ausgaben im Finanzvermögen	830'000		846'000		924'824.85	
Einnahmen im Finanzvermögen		830'000		846'000		924'824.85
<b>Total 4a</b>	<b>830'000</b>	<b>830'000</b>	<b>846'000</b>	<b>846'000</b>	<b>924'824.85</b>	<b>924'824.85</b>
<b>b) Finanzierung II</b>						
Finanzierungsfehlbetrag I	604'900					
Finanzierungsüberschuss I				240'900		900'511.73
Finanzierungsfehlbetrag II		604'900				
Finanzierungsüberschuss II			240'900		900'511.73	
<b>Total 4b</b>	<b>604'900</b>	<b>604'900</b>	<b>240'900</b>	<b>240'900</b>	<b>900'511.73</b>	<b>900'511.73</b>
<b>5. Veränderung Kapitalkonto</b>						
Eigenkapital		10'645'057		10'424'257		7'282'545.50
Einlage in Eigenkapital					2'220'600.00	
Aufwandüberschuss LR						
Ertragsüberschuss LR		105'600		220'800		921'111.73
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	10'750'657		10'645'057		5'983'057.23	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
<b>Total 5</b>	<b>10'750'657</b>	<b>10'750'657</b>	<b>10'645'057</b>	<b>10'645'057</b>	<b>8'203'657.23</b>	<b>8'203'657.23</b>

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>5'488'100</b>	<b>5'593'700</b>	<b>5'784'900</b>	<b>6'005'700</b>	<b>7'196'463.57</b>	<b>8'117'575.30</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>105'600</b>		<b>220'800</b>		<b>921'111.73</b>	
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>5'488'100</b>		<b>5'784'900</b>		<b>7'196'463.57</b>	
30	Personalaufwand	1'064'000		1'032'100		955'331.15	
31	Sachaufwand	1'785'800		1'834'700		1'490'568.37	
32	Passivzinsen	56'400		43'400		57'213.50	
33	Abschreibungen	506'300		910'500		518'585.15	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	116'000		221'900		246'800.00	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	83'300		87'500		64'644.95	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	1'418'900		1'180'900		1'191'936.25	
37	Durchlaufende Beiträge					2'220'600.00	
38	Einlagen in Spezialfinanz. + Stiftungen	54'200				44'999.75	
39	Interne Verrechnungen	403'200		473'900		405'784.45	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>5'593'700</b>		<b>6'005'700</b>		<b>8'117'575.30</b>
40	Steuern		2'910'000		2'836'000		3'276'924.40
41	Regalien und Konzessionen		1'000		1'000		1'270.00
42	Vermögenserträge		347'900		783'600		341'013.15
43	Entgelte		1'230'000		1'154'700		1'073'809.77
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		101'800		83'700		83'607.50
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		383'000		274'000		295'866.60
46	Beiträge mit Zweckbindung		153'700		133'500		144'837.45
47	Durchlaufende Beiträge						2'220'600.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen		63'100		265'300		273'861.98
49	Interne Verrechnungen		403'200		473'900		405'784.45

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>5'593'700</b>	<b>5'593'700</b>	<b>6'005'700</b>	<b>6'005'700</b>	<b>8'117'575.30</b>	<b>8'117'575.30</b>
<b>0</b>	<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>1'341'500</b>	<b>434'000</b>	<b>1'261'900</b>	<b>432'800</b>	<b>1'232'370.30</b>	<b>410'822.60</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>907'500</b>		<b>829'100</b>		<b>821'547.70</b>
011	Legislative	49'800		44'100		46'355.00	
012	Exekutive	153'000		144'800		154'073.80	100.00
020	Gemeindeverwaltung	995'800	353'800	910'300	348'500	863'758.30	295'278.25
090	Verwaltungsliegenschaften	142'900	80'200	162'700	84'300	168'183.20	115'444.35
<b>1</b>	<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>236'200</b>	<b>22'100</b>	<b>250'700</b>	<b>21'500</b>	<b>219'832.75</b>	<b>21'097.15</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>214'100</b>		<b>229'200</b>		<b>198'735.60</b>
100	Rechtspflege und Sicherheit	132'100	18'000	154'500	16'000	118'474.85	19'697.15
110	Polizei	13'000		6'500		5'990.00	40.00
120	Rechtsprechung	4'100	500	5'600	500	4'032.00	300.00
140	Feuerwehr	71'400	3'000	69'800	5'000	75'676.20	660.00
150	Militär	500		500		500.00	
160	Zivilschutz	15'100	600	13'800		15'159.70	400.00
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>410'100</b>	<b>203'000</b>	<b>353'900</b>	<b>153'500</b>	<b>314'649.30</b>	<b>137'261.80</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>207'100</b>		<b>200'400</b>		<b>177'387.50</b>
300	Kulturförderung	202'000	22'900	175'900	6'500	161'058.10	9'257.20
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	4'700		8'400		3'912.80	
321	Kabelnetz	180'100	180'100	147'000	147'000	128'004.60	128'004.60
330	Parkanlagen, Wanderwege	17'600		17'400		19'948.95	
340	Sport	5'700		5'200		1'724.85	
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>293'100</b>		<b>177'400</b>		<b>262'357.10</b>	<b>12'186.60</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>293'100</b>		<b>177'400</b>		<b>250'170.50</b>
400	Spitäler					2'136.50	12'106.40
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheim	120'000		50'000		83'084.95	
440	Ambulante Krankenpflege	200		200		1'200.00	
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege	145'200		101'200		152'667.30	
470	Lebensmittelkontrolle	5'200		5'200		4'996.75	80.20
490	Übriges Gesundheitswesen	22'500		20'800		18'271.60	

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>798'400</b>	<b>416'300</b>	<b>700'700</b>	<b>343'100</b>	<b>690'371.40</b>	<b>280'455.80</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>382'100</b>		<b>357'600</b>		<b>409'915.60</b>
500	Sozialversicherung Allgemeines		2'800		2'800		2'773.00
520	Krankenversicherung	13'000	13'000	10'000	10'000	5'907.45	5'907.45
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	178'500	78'500	168'800	72'200	155'668.70	73'061.00
540	Jugend	50'100		47'900		51'638.30	
541	Kinder- und Jugendheime	140'000	47'600				
542	Kinderkrippen	25'000		38'100		39'785.80	
550	Invaldität	1'000		1'000		1'819.30	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	161'000	132'500	233'700	157'300	206'648.00	72'948.40
588	Asylbewerberbetreuung	140'600	140'000	100'600	100'000	120'811.65	124'682.35
589	Übrige Fürsorge	89'200	1'900	100'600	800	108'092.20	1'083.60
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>609'000</b>	<b>148'800</b>	<b>594'700</b>	<b>139'000</b>	<b>349'589.50</b>	<b>180'438.15</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>460'200</b>		<b>455'700</b>		<b>169'151.35</b>
620	Gemeindestrassen	480'000	126'400	486'600	117'700	270'554.40	158'948.15
640	Bundesbahnen	28'000	22'400	26'600	21'300	26'600.00	21'490.00
650	Regionalverkehr	101'000		81'500		52'435.10	
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>817'500</b>	<b>717'700</b>	<b>984'500</b>	<b>882'900</b>	<b>795'724.60</b>	<b>722'888.25</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>99'800</b>		<b>101'600</b>		<b>72'836.35</b>
701	Wasserwerk	283'600	283'600	373'300	373'300	306'142.05	306'142.05
710	Abwasserbeseitigung	238'400	238'400	312'700	312'700	223'560.95	223'560.95
720	Abfallbeseitigung	195'200	195'200	196'400	196'400	189'737.80	189'737.80
740	Friedhof und Bestattung	36'800		29'900		35'612.50	899.00
750	Öffentliche Gewässer	7'000		7'400		2'548.35	
770	Naturschutz	3'000		5'000		2'400.00	
780	Übriger Umweltschutz	30'000	500	29'800	500	9'260.65	1'588.45
790	Raumordnung	23'500		30'000		26'462.30	960.00
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>60'000</b>	<b>129'200</b>	<b>53'500</b>	<b>111'600</b>	<b>45'638.00</b>	<b>109'897.45</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>69'200</b>		<b>58'100</b>		<b>64'259.45</b>
800	Landwirtschaft	10'300	500	9'300	500	6'903.15	484.00
810	Forstwirtschaft	30'900	500	30'900	1'000	27'434.85	
820	Jagd und Fischerei		1'200	2'000	1'200		1'236.20
840	Industrie, Gewerbe, Handel		101'000		82'900	10'000.00	82'783.25
860	Energieversorgung	18'800	26'000	11'300	26'000	1'300.00	25'394.00

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>1'027'900</b>	<b>3'522'600</b>	<b>1'628'400</b>	<b>3'921'300</b>	<b>4'207'042.35</b>	<b>6'242'527.50</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'494'700</b>		<b>2'292'900</b>		<b>2'035'485.15</b>	
900	Gemeindesteuern	36'500	3'047'000	35'500	2'976'000	30'487.75	3'413'848.90
920	Finanzausgleich	116'000		221'900		246'800.00	
930	Einnahmeanteile		600		500		510.45
940	Kapitaldienst	38'800	76'500	38'600	72'000	39'897.12	67'501.20
941	Buchgewinne und -verluste				446'000		
942	Grundeigentum Finanzvermögen	230'700	319'500	211'100	285'500	229'869.15	285'517.65
990	Abschreibungen	500'300	79'000	900'500	141'300	518'276.60	254'549.30
996	Neubewertung Grundeigentum FV					2'220'600.00	2'220'600.00
999	Abschluss	105'600		220'800		921'111.73	

## INVESTITIONSRECHNUNG

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>3'424'800</b>	<b>2'214'000</b>	<b>2'509'800</b>	<b>1'629'400</b>	<b>1'646'608.65</b>	<b>1'183'556.90</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'210'800</b>		<b>880'400</b>		<b>463'051.75</b>
	<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'594'800</b>	<b>1'384'000</b>	<b>1'663'800</b>	<b>783'400</b>	<b>721'783.80</b>	<b>258'732.05</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'210'800</b>		<b>880'400</b>		<b>463'051.75</b>
<b>5</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>2'594'800</b>		<b>1'663'800</b>		<b>721'783.80</b>	
5010	Tiefbauten	1'857'000		977'900		428'864.55	
5030	Hochbauten	400'000		500'000		57'111.75	
5060	Mobiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	74'000		100'000		113'474.95	
5700	Ersatzabgaben Schutzraumbauten	50'000				71'145.00	
5810	Planungsausgaben	50'000		30'000		51'187.55	
5930	Übertrag in Spezialfinanzierung	163'800		55'900			
<b>6</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>1'384'000</b>		<b>783'400</b>		<b>258'732.05</b>
6100	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		1'220'000		755'000		187'587.05
6240	Rückzahlung Darlehen		64'000				
6310	Rückerstattungen Tiefbauten		50'000		28'400		
6700	Ersatzabgaben Schutzraumbauten		50'000				71'145.00
	<b>Investitionen Finanzvermögen</b>	<b>830'000</b>	<b>830'000</b>	<b>846'000</b>	<b>846'000</b>	<b>924'824.85</b>	<b>924'824.85</b>
<b>7</b>	<b>Ausgaben für Sachwertanlagen</b>	<b>830'000</b>		<b>846'000</b>		<b>924'824.85</b>	
7020	Zugang überbaute Liegenschaften	830'000		400'000		923'679.20	
7090	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten					1'145.65	
7920	Übertragungen in die Laufende Rechnung			446'000			
<b>8</b>	<b>Einnahmen für Sachwertanlagen</b>		<b>830'000</b>		<b>846'000</b>		<b>924'824.85</b>
8910	Übertragungen ins Finanzvermögen		830'000		846'000		924'824.85

### Investitionsrechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>3'424'800</b>	<b>2'214'000</b>	<b>2'509'800</b>	<b>1'629'400</b>	<b>1'646'608.65</b>	<b>1'183'556.90</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'210'800</b>		<b>880'400</b>		<b>463'051.75</b>
<b>0</b>	<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>400'000</b>		<b>500'000</b>		<b>5'900.35</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>400'000</b>		<b>500'000</b>		<b>5'900.35</b>
<b>90</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>400'000</b>		<b>500'000</b>		<b>5'900.35</b>	
090.5030.02	Projektierung/Umbau Mehrzweckgebäude	250'000		200'000		5'900.35	
090.5030.03	Renovationen Dorfstrasse 3	60'000		300'000			
090.5030.04	Salzsilo	90'000					
<b>1</b>	<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>50'000</b>	<b>50'000</b>			<b>71'145.00</b>	<b>71'145.00</b>
<b>160</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>50'000</b>	<b>50'000</b>			<b>71'145.00</b>	<b>71'145.00</b>
160.5700.00	Ablief. Ersatzabgaben Schutzraumbauten	50'000				71'145.00	
160.6700.00	Ersatzabgaben Schutzraumbauten		50'000				71'145.00
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>530'000</b>	<b>140'000</b>	<b>86'900</b>	<b>63'400</b>	<b>174'538.20</b>	<b>25'400.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>390'000</b>		<b>23'500</b>		<b>149'138.20</b>
<b>300</b>	<b>Kulturförderung</b>					<b>89'350.65</b>	
300.5060.00	Neumöblierung Bibliothek					89'350.65	
<b>321</b>	<b>Kabelnetz</b>	<b>530'000</b>	<b>140'000</b>	<b>86'900</b>	<b>63'400</b>	<b>85'187.55</b>	<b>25'400.00</b>
321.5010.00	Kabelnetzerweiterungen	20'000		20'000		49'877.90	
321.5010.01	Kabelnetz Heligenmatt/Feltsch			28'700		13'866.25	
321.5010.02	Anschlusskosten Kooperation Swisscom	10'000		38'200		21'443.40	
321.5010.03	Glasfaserkabel Dorf	500'000					
321.6100.00	Kabelnetzanschlussgebühren		90'000		35'000		25'400.00
321.6310.00	Beitrag Kooperation Swisscom		50'000		28'400		
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		<b>64'000</b>			<b>51'211.40</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>64'000</b>					<b>51'211.40</b>
<b>540</b>	<b>Jugend</b>					<b>51'211.40</b>	
540.5030.00	Jugendtreff					51'211.40	

### Investitionsrechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>570</b>	<b>Altersheime</b>		<b>64'000</b>				
570.6240.00	Rückzahlung Darlehen AZAB		64'000				
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>787'000</b>		<b>633'000</b>		<b>176'665.35</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>787'000</b>		<b>633'000</b>		<b>176'665.35</b>
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>787'000</b>		<b>633'000</b>		<b>176'665.35</b>	
620.5010.02	Groberschliessung Heligenmatt-Feltsch			50'000		137'660.00	
620.5010.05	Trottoir Haldenstrasse	372'000		200'000			
620.5010.07	Sanierung Lielstrasse			158'000		14'881.05	
620.5010.08	Gemeindeparkplatz Feldstrasse	110'000		70'000			
620.5010.09	Kreuzung Föhrenweg	55'000		55'000			
620.5010.10	Sanierung Rebacherstrasse	250'000					
620.5060.00	Anschaffung Fahrzeuge			100'000		24'124.30	
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>827'800</b>	<b>1'130'000</b>	<b>443'900</b>	<b>720'000</b>	<b>242'323.50</b>	<b>162'187.05</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>302'200</b>		<b>276'100</b>			<b>80'136.45</b>
<b>701</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>657'800</b>	<b>680'000</b>	<b>237'900</b>	<b>430'000</b>	<b>31'168.45</b>	<b>100'150.95</b>
701.5010.00	Leitungsnetz und Hydranten	270'000		162'000		31'178.60	
701.5010.04	Wasserleitungen Heligenmatt/Feltsch			20'000		-10.15	
701.5010.06	Hausanschlüsse	150'000					
701.5060.00	Betriebswarte und Reservoir	74'000					
701.5930.00	Übertrag in Spezialfinanzierung	163'800		55'900			
701.6100.00	Wasseranschlussgebühren		680'000		430'000		100'150.95
<b>710</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>120'000</b>	<b>450'000</b>	<b>176'000</b>	<b>290'000</b>	<b>159'967.50</b>	<b>62'036.10</b>
710.5010.00	Kanalisationsleitungen	120'000		176'000		157'978.10	
710.5010.01	Kanalisationsleitungen Heligenmatt/Feltsch					1'989.40	
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren		450'000		290'000		62'036.10
<b>790</b>	<b>Raumplanung</b>	<b>50'000</b>		<b>30'000</b>		<b>51'187.55</b>	
790.5810.01	Räumliches Entwicklungskonzept REK			30'000		51'187.55	
790.5810.02	Revision BZO	50'000					
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>830'000</b>	<b>830'000</b>	<b>846'000</b>	<b>846'000</b>	<b>924'824.85</b>	<b>924'824.85</b>

## Investitionsrechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>942</b>	<b>Liegenschaften im Finanzvermögen</b>	<b>830'000</b>		<b>846'000</b>		<b>924'824.85</b>	<b>39'824.85</b>
942.7020.00	Überbaute Liegenschaften	480'000		400'000		885'000.00	
942.7020.02	Renovationen Feldstrasse 2a-2c	300'000					
942.7020.03	Umbau/Sanierung "Rössli"					38'679.20	
942.7020.04	Umbau/Sanierung Altes Schulhaus	50'000					
942.7090.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten					1'145.65	
942.7920.00	Buchgewinn zugunsten laufende Rechnung			446'000			
942.8910.00	Übertragungen in das Finanzvermögen						39'824.85
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>		<b>830'000</b>		<b>846'000</b>		<b>885'000.00</b>
999.8910.00	Zugang Sachwertanlagen Finanzvermögen		830'000		846'000		885'000.00

## Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Rechn.jahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutmassl. Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1141.01 Tiefbauten	408'800.00	787'000.00	1'195'800.00	10	119'600.00		1'076'200.00
1141.01 Groberschliessung QP	497'500.00		497'500.00	10	49'800.00		447'700.00
1141.05 Kanalisation	373'700.00	-330'000.00	43'700.00	10	4'400.00		39'300.00
1141.50 Kabelnetz	355'300.00	390'000.00	745'300.00	10	74'600.00		670'700.00
1141.60 Wasserversorgung	-		-	10	-		-
1143.01 Hochbauten	509'100.00	400'000.00	909'100.00	10	91'000.00		818'100.00
1146.01 Mobiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	187'500.00		187'500.00	20	37'500.00	50'000.00	100'000.00
1146.02 Einrichtungen Abfallsammelstelle	-		-	20	-		-
1152.00 Beteiligung Spital Limmattal	307'100.00		307'100.00	0	-		307'100.00
1153.00 Zinsl. Kredit Soziald. Limmattal	3'000.00		3'000.00	0	-		3'000.00
1154.01 Darlehen Alterszentrum	1'572'000.00	-64'000.00	1'508'000.00	0	-		1'508'000.00
1155.00 Darlehen M. Steiner	30'000.00		30'000.00	0	-		30'000.00
1162.01 Friedhof	-		-	10	-		-
1162.01 GWA	22'200.00	-22'200.00	-	10	-		-
1171.01 Vermessung und Raumplanung	68'400.00		68'400.00	10	6'900.00	61'500.00	-
1171.01 Vermessung und Raumplanung		50'000.00	50'000.00	10	5'000.00		45'000.00
<b>Total</b>	<b>4'334'600.00</b>	<b>1'210'800.00</b>	<b>5'495'400.00</b>		<b>388'800.00</b>	<b>111'500.00</b>	<b>5'000'100.00</b>

Total Abschreibungen

500'300

## Abschiede

### Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2018 an seiner Sitzung vom 18. September 2017 verabschiedet. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
<b>1. Finanzbedarf</b>				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	5'488'100.00	Fr.	5'784'900.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	3'913'700.00	Fr.	4'409'700.00
Aufwandüberschuss	Fr.	1'574'400.00	Fr.	1'375'200.00
<b>2. Steuerkraft</b>				
100%-Staatssteuerertrag	Fr.	6'000'000.00	Fr.	5'700'000.00
<b>3. Steuerbezug</b>				
Finanzbedarf	Fr.	1'574'400.00	Fr.	1'375'200.00
Erwarteter Steuerertrag	Fr.	1'680'000.00	Fr.	1'596'000.00
bei einem Steuerfuss von	28%		28%	
Ertragsüberschuss (-)	Fr.	-105'600.00	Fr.	-220'800.00
In Steuerfuss-%	-1.76		-3.87	
<b>4. Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	Fr.	3'424'800.00	Fr.	2'509'800.00
Einnahmen	Fr.	2'214'000.00	Fr.	1'629'400.00
Nettoinvestitionen	Fr.	1'210'800.00	Fr.	880'400.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 den Voranschlag 2018 unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 28% zur Abnahme.

**GEMEINDERAT AESCH**

sig. Johann Jahn Präsident	sig. Claudia Trutmann Schreiberin
----------------------------------	---

## Abschiede

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 diesen wie folgt zu genehmigen:

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
<b>1. Finanzbedarf</b>				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	5'488'100.00	Fr.	5'784'900.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	3'913'700.00	Fr.	4'409'700.00
Aufwandüberschuss	Fr.	1'574'400.00	Fr.	1'375'200.00
<b>2. Steuerkraft</b>				
100%-Staatssteuerertrag	Fr.	6'000'000.00	Fr.	5'700'000.00
<b>3. Steuerbezug</b>				
Finanzbedarf	Fr.	1'574'400.00	Fr.	1'375'200.00
Erwarteter Steuerertrag	Fr.	1'680'000.00	Fr.	1'596'000.00
bei einem Steuerfuss von	28%		28%	
Ertragsüberschuss (-)	Fr.	-105'600.00	Fr.	-220'800.00
In Steuerfuss-%	-1.76		-3.87	
<b>4. Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	Fr.	3'424'800.00	Fr.	2'509'800.00
Einnahmen	Fr.	2'214'000.00	Fr.	1'629'400.00
Nettoinvestitionen	Fr.	1'210'800.00	Fr.	880'400.00

Aesch, 24. Oktober 2017

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION  
AESCH**

sig. Roger Stoop Präsident	sig. Beat Schlund Aktuar
----------------------------------	--------------------------------

## Antrag 2

### **Kommunikationsnetz Aesch Bau eines Glasfasernetzes mit Modernisierungsgebühr; Einführung einer Anschlusspflicht**

Alle Bauzonen der Gemeinde Aesch sollen mit einer Glasfaser-Infrastruktur erschlossen und der Betrieb des bisherigen HFC-Netzes eingestellt werden. Die Kabelnetzverordnung vom 3. Juni 2009 ist auf die Erschliessung der Haushalte mit Koax-Kabel ausgerichtet und muss deshalb totalrevidiert werden.

Zurzeit laufen Verhandlungen mit verschiedenen Partnern über den Betrieb, die Zusammenarbeit und Finanzierung des Kommunikationsnetzes. Mit Swisscom besteht bereits ein Kooperationsvertrag für das Gebiet Heligenmatt-Feltsch, der erweitert werden soll auf das ganze Dorfgebiet. Um diese Verhandlungen abschliessen zu können, muss das Netzmodell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die neue Verordnung sowie einzelne Verträge können erst danach der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 deshalb in einem ersten Schritt Folgendes festzulegen:

1. Das gemeindeeigene Kommunikationsnetz wird auf ein zeitgemässes Breitbandnetz mit Glasfasertechnologie (FTTH = Fibre to the Home) aus- und umgebaut.
2. Alle Wohn- und Gewerbegebäude in den Bauzonen von Aesch sind an das Kommunikationsnetz Aesch anzuschliessen nach Massgabe einer zu erlassenden neuen Verordnung.
3. Die Eigentümer von bestehenden, ans Kommunikationsnetz angeschlossenen Gebäuden entrichten eine Modernisierungsgebühr an das neue Glasfasernetz.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Dienstleistungsunternehmen aus der Telekommunikationsbranche Verhandlungen aufzunehmen, um Wege zu einer kosteneffektiven und kundenfreundlichen Erschliessung sowie Bewirtschaftung der Anlage zu finden.

Aesch, 23. Oktober 2017

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn  
Präsident

sig. Claudia Trutmann  
Schreiberin

Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt  
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen  
am 24. Oktober 2017

## Erläuterungen zum Antrag 2

### **Kommunikationsnetz Aesch, Bau eines Glasfasernetzes mit Modernisierungsgebühr; Einführung einer Anschlusspflicht**

#### **Ausgangslage**

Das bestehende HFC-Netz (Hybrid Fiber Coax-Netz) von Aesch, über welches Dienstleistungen von UPC Schweiz GmbH bezogen werden können, hat seine Kapazitätsgrenze erreicht und kann nicht weiter ausgebaut werden. Es wird langfristig nur noch mit sehr grossem finanziellem Aufwand weiter betrieben werden können. Es erfüllt nicht mehr die Anforderungen von UPC und müsste bis Ende 2018 für rund Fr. 380'000.00 auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden.

Das Quartierplangebiet Heligenmatt-Feltsch ist mit Glasfaserkabeln erschlossen worden. Die entsprechende Infrastruktur wurde, wie laufend in den Gemeindemitteilungen kommuniziert, seit 2013 schrittweise erstellt.

Aufgrund der Multifaserstruktur der Glasfaserkabel und der rechtlichen Voraussetzungen in der Schweiz können mehrere Anbieter dieselbe Infrastruktur nutzen. Der Gemeinderat hat daher mit Swisscom Schweiz AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen für das Quartierplangebiet Heligenmatt-Feltsch, sinngemäss anwendbar auf alle Neubauten in Aesch. Dieser Vertrag enthält die Option, die Kooperation auf das ganze Dorfgebiet auszuweiten, wenn der überbaute Dorfteil zu mindestens 90% ebenfalls mit Glasfasertechnologie erschlossen wird. Swisscom kann damit ihren Kunden im überbauten Dorfteil über die Glasfasern neue Dienstleistungsmöglichkeiten anbieten. Den Kunden in den Neubauten steht die Nutzung der Swisscomangebote ausschliesslich über Glasfasern zur Verfügung.

Nachdem das Netz Aesch die Anwendung der heutigen Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht, wird es umgetauft von „Kabelnetz Aesch“ auf „Kommunikationsnetz Aesch“.

#### **Partnerschaft mit UPC Schweiz GmbH**

Auf dem bestehenden HFC-Netz im überbauten Dorfteil kann nur ein Signal übertragen werden. Der Gemeinderat hat deshalb vor Jahren mit der Firma Cablecom, heute UPC, im Partnernetzmodell einen Signalliefervertrag und einen Betriebsvertrag abgeschlossen. Diese gelten sinngemäss auch für das Glasfasernetz, so dass zurzeit nebst Swisscom einzig von UPC Dienstleistungen beansprucht werden können. Die UPC-Verträge haben eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2018. Auf diesen Zeitpunkt werden sie neu verhandelt.

Als Betreiber des Netzes erhebt die Gemeinde monatliche „Netz-Abo-Gebühren“ von UPC-Kunden (direkt oder über UPC, je nach Abonnement). Zusammen mit Vergütungen von UPC aus den Lieferverträgen fliesen die Gelder in den Betrieb der HFC- und der FTTH-Netze (und in die Amortisation der Investitionen).

## **Kooperation mit Swisscom Schweiz AG**

Der Kooperationsvertrag beinhaltet im Wesentlichen die Gewährung eines 30-jährigen, verlängerbaren Nutzungsrechts an einer von insgesamt vier Glasfasern pro Anschluss, mit der Option, eine zweite Glasfaser zu belegen. Swisscom zahlt dafür pro angeschlossener Wohneinheit einen einmaligen Betrag an die Investitionen der Gemeinde. Die Höhe des Betrags richtet sich nach den Kosten, welche Swisscom hätte, wenn sie die erweiterten Dienstleistungen auf ihrem eigenen Netz anbieten würde. Zu diesem einmaligen Betrag kommen monatliche Beiträge an die Wartungs- und Unterhaltsleistungen des FTTH-Netzes hinzu.

## **Zusammenarbeit mit Instakom AG**

Seit Jahren betreut die Firma Instakom das Kabelnetz im Auftrag der Gemeinde. Sie plant die Erstellung und Erneuerung der Netzinfrastruktur, führt die Bauarbeiten aus und installiert, überwacht und unterhält die Technik. Sie ist auch Ansprechpartner für UPC-Abonnenten in Aesch.

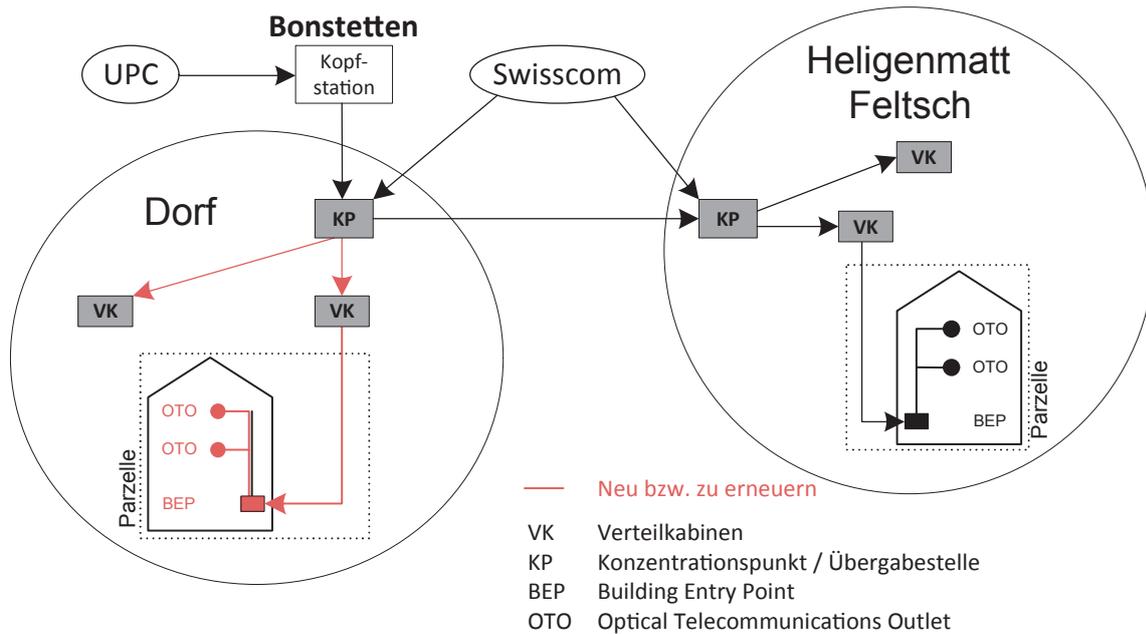
## **Zielsetzungen**

Der Gemeinderat beabsichtigt:

- Das HFC-Netz im überbauten Dorfteil von Aesch durch ein Glasfasernetz (FTTH) zu ersetzen;
- Zu diesem Zweck den Kooperationsvertrag mit Swisscom, welcher heute ausschliesslich für das Neubaugebiet Heligenmatt Feltsch besteht, auf das restliche Dorfgebiet und damit auf alle Bauzonen auszuweiten;
- Für die Finanzierung der Modernisierung des Netzes Gebühren zu erheben und gleichzeitig die Zuständigkeiten zwischen der Eigentümerschaft und der Gemeinde neu zu definieren;
- Nach dem Bau des Glasfasernetzes das bisherige Grundangebot aufzuheben, d.h. den Zugang zum HFC-Netz und damit das Fernsehsignal von UPC (Empfang über Koax) abzuschalten;
- Die vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ab 1. Januar 2019 über das neue Glasfasernetz nebst UPC- und Swisscom-Dienstleistungen auch Dienste anderer Provider empfangen werden können;
- Sich einzusetzen für ein zeitgemässes Angebot für die Gebäude in den Nicht-Bauzonen;
- Eine neue Verordnung für das Kommunikationsnetz zu erlassen (mit Regelung der Anschlusspflichten und Gebühren).

Im Hinblick auf diese Ziele verhandelt der Gemeinderat über den Abschluss eines Pachtvertrags mit der Instakom. Diese Firma verfügt über das nötige Fachwissen, um den avisierten komplexen Betrieb des gemeindeeigenen Netzes zu übernehmen. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des Kommunikationsnetzes und baut die Glasfaserinfrastruktur.

## Aufbau und Betrieb des Kommunikationsnetzes Aesch



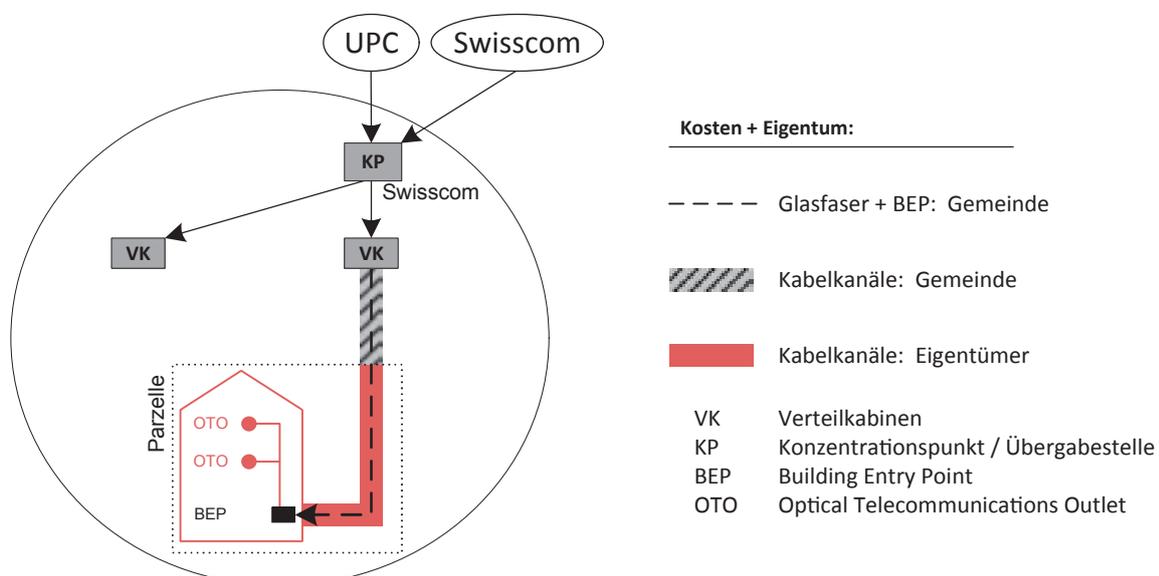
## Ausbau des FTTH-Netzes

### Erschliessung von Neubauten

Die Gemeinde baut die ganze Glasfaserinfrastruktur bis zum BEP (Building Entry Point, vergleichbar mit der Hausverteilanlage). Die interne Erschliessung der einzelnen Gebäude ab dem BEP ist Sache der Eigentümerschaft. Die Gemeinde schreibt allerdings vor, dass die Erschliessung durch eine konzessionierte Firma (Instakom AG) zu erfolgen hat. Sämtliche Netzteile, welche im öffentlichen Grund liegen, gehen nach dem Bau ins Eigentum der Gemeinde über. Die Glasfasern bis und mit BEP bleiben im Eigentum der Gemeinde.

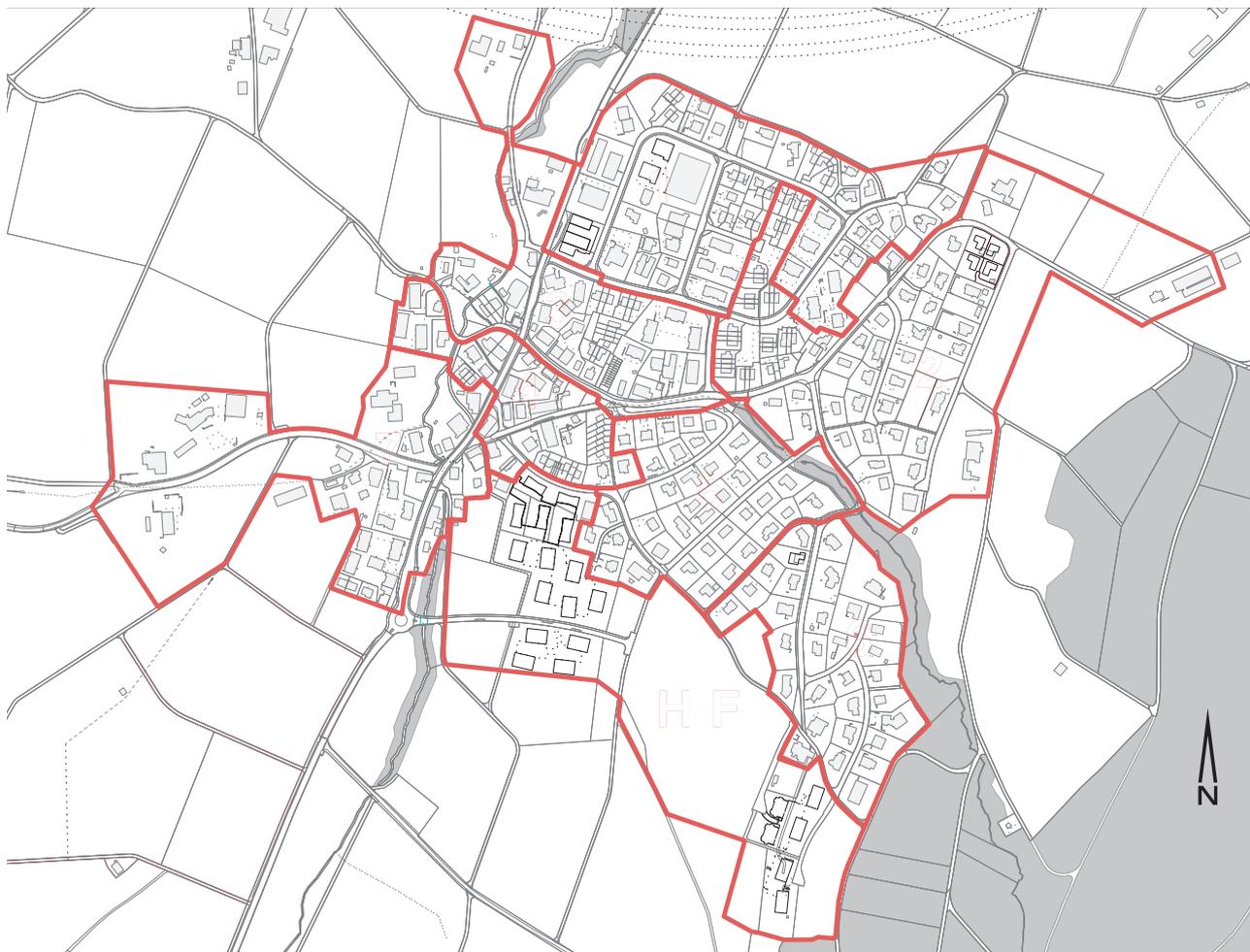
Die Eigentümerschaft trägt die Kosten für die baulichen Massnahmen ab der Grundstücksgrenze bis zum BEP und ist zuständig für den Unterhalt dieser Kabelkanäle. Sie trägt auch die Kosten der Erstellung und des Unterhalts der Inhouse-Anlagen (Glasfasertechnologie und Kabelkanäle) ab BEP. Unterhalts- und Erneuerungskosten für die Glasfasern bis zum BEP gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Eigentümerschaft zahlt für den Anschluss ans Kommunikationsnetz Aesch einmalige Anschlussgebühren (vgl. Kapitel Finanzierung).



## Neuerschliessung von bestehenden Bauten

Es liegt bereits eine, mit Swisscom vorbereitete Grobplanung für die etappenweise Erschliessung aller bestehenden Wohn- und Gewerbegebäude mit Glasfasertechnologie vor. Das Dorf wird in sieben Gebiete (nebst dem Gebiet Heligenmatt-Feltsch) unterteilt. Bis Juni 2020 sollen alle Gebäude in den Bauzonen mit Glasfasern erschlossen sein. Anschliessend wird der Betrieb des HFC-Netzes eingestellt. Swisscom erstellt kein eigenes Glasfasernetz.



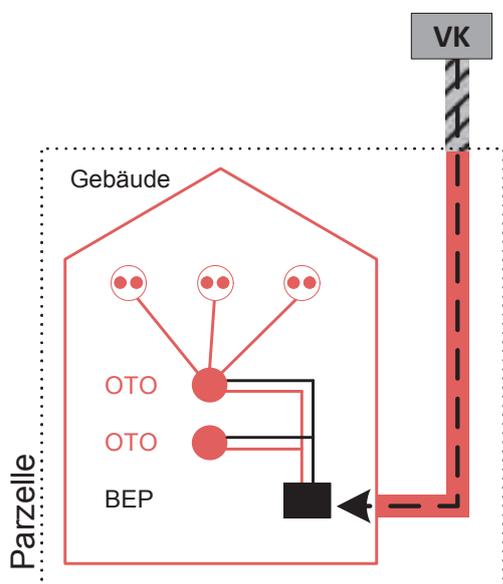
Diese einmalige Überführung vom HFC- ins FTTH-Netz wird von der Gemeinde – anders als bei Neubauten – bis und mit OTO (Steckdose in der Wohnung) durchgeführt. Dabei werden nach Möglichkeit die bestehenden Kabelkanäle der Gemeinde und/oder der Swisscom benutzt.

Bei sehr alten, erdverlegten Swisscomkabel ohne Kabelkanal und bei alten nicht nachzugsfähigen Kabelkanälen, fallen Grabarbeiten an. Die Kosten für das Verlegen von neuen Kabelkanälen innerhalb des Grundstücks gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Arbeiten erfolgen im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft. Die Kabelkanäle, welche im Privatgrund liegen, gehen ins Eigentum der Privaten über.

Die Kosten für weitere interne Verteilungen ab dem OTO (wenn mehr als eine Steckdose pro Wohnung bzw. Wohneinheit gewünscht ist), trägt grundsätzlich der Eigentümer. Bei älteren Gebäuden (ca. Baujahr vor 1970) dürften die Steigzonen teilweise nicht nachzugsfähig sein. Diese Inhouse-Kabelkanäle müssten zu Lasten der Eigentümerschaft erneuert werden.

Die Eigentümer von bereits ans HFC-Netz angeschlossenen Liegenschaften zahlen für den Anschluss ans Glasfasernetz eine sog. Modernisierungsgebühr (vgl. Kapitel Finanzierung).

Bestehende Gebäude im überbauten Dorf, welche nicht ans HFC-Netz angeschlossen sind, auch wenn sie bereits einen Swisscom Kupferanschluss haben, werden wie Neubauten behandelt, d.h. sie werden unter den Voraussetzungen wie unter dem Kapitel „Erschliessung von Neubauten“ beschrieben ans Glasfasernetz angeschlossen. Einzig bezüglich Verkabelung kann die bestehende Anlage von Swisscom, soweit sie zum Nachzug von Glasfaserkabel geeignet ist, verwendet werden.



#### Kosten + Eigentum:

--- Glasfaser + BEP: Gemeinde

▨ Kabelkanäle: Gemeinde

Kabelkanäle:  
Eigentum Privat  
Kosten Gemeinde

Inhouse bis OTO  
keine kosten, nur bei  
Erneuerung zu Lasten Privat

○ Wohnung  
Erschliessung Privat

### Gebäude ausserhalb der Bauzonen

Die Gemeinde verpflichtet sich aus Kostengründen ausschliesslich zum Bau und Betrieb des Glasfasernetzes in den Bauzonen. Wie bis anhin (gemäss gültiger Kabelnetzverordnung) soll jedoch die Möglichkeit offen gelassen werden, unter Kostenbeteiligung der Eigentümer eine Glasfaserverbindung zu einem Hof ausserhalb der Bauzone zu erstellen (die Sicherung von Durchleitungsrechten usw. vorbehalten). Die direkt an die Bauzonen angrenzenden Hofareale sollen ebenfalls angeschlossen werden können. Es besteht jedoch keine Pflicht der für die Eigentümer der bereits ans HFC-Netz angeschlossen Hofgebäude, sich ans Glasfasernetz anzuschliessen, und auch keine Pflicht der Gemeinde, solche Anschlüsse vorzunehmen. Das HFC-Netz wird jedoch ungeachtet allfälliger noch aktiver Anschlüsse in den Nicht-Bauzonen zu einem vom Gemeinderat bestimmten (und kommunizierten) Zeitpunkt ausser Betrieb genommen.

Die Aussenhöfe sind, soweit der Gemeinderat feststellen konnte, alle von Swisscom mit Kupferkabel erschlossen. Swisscom garantiert bei den angeschlossenen Gebäuden die Grundversorgung, welche mit einer Kapazität von 3 Mbps Bandbreite download und 300 Kb upload definiert ist. Die Aussenhöfe in Aesch dürfen bereits heute über mindestens 8 Mbps Bandbreite verfügen.

Swisscom berät gerne Eigentümer, welche durch alternative oder kombinierte Technologien mehr Bandbreite erzielen möchten. Sie müssen jedoch die Mehrkosten gegenüber dem Grundangebot selber tragen.

## Voraussetzungen

Damit die Gemeinde den Kooperationsvertrag mit Swisscom erweitern, die Finanzierung der Infrastruktur sicherstellen und das HFC-Netz abschalten kann, müssen eine Anschlusspflicht an das Kommunikationsnetz Aesch sowie, für bereits ans HFC-Netz angeschlossenen Einheiten, eine Pflicht zur Entrichtung einer Modernisierungsgebühr festgesetzt werden. Die Pflicht zur Entrichtung einer Anschlussgebühr beim Anschluss ans Netz besteht bereits.

### Anschlusspflicht

Alle Wohn- und Gewerbegebäude in den Bauzonen werden verpflichtet, einen Anschluss ans Kommunikationsnetz Aesch zu erstellen. Bisher war der Anschluss ans Kabelnetz Aesch freiwillig.

Mit dieser Anschlusspflicht verpflichtet sich die Gemeinde, alle Gebäude im definierten Perimeter, d.h. innerhalb der Bauzonen, ans Glasfasernetz anzuschliessen. Die Versorgung der Bauzonen mit Telekommunikationsleitungen wird damit zur hoheitlichen Aufgabe.

### Modernisierungsgebühr / Anschlussgebühr

Der Gemeinderat erachtet es als verhältnismässig, wenn für den Bau eines neuen Netzes auch Modernisierungsgebühren erhoben werden. Die bereits ans HFC-Netz angeschlossenen Gebäude entrichten damit bei der Überführung ins FTTH-Netz eine sog. Modernisierungsgebühr und die noch nicht erschlossenen Gebäude sowie die Neubauten eine Anschlussgebühr.

Spätestens mit dem Antrag an die Gemeindeversammlung für die Festsetzung der neuen Kommunikationsnetz-Verordnung wird der Gemeinderat die errechnete Höhe von Modernisierungs- und Anschlussgebühren bekanntgeben (vgl. Kapitel Rechtgrundlagen).

### Überführung ins FTTH-Netz

Die Höhe der Modernisierungsgebühr für bereits angeschlossene Gebäude wird bei rund Fr. 2'000.00 pro BEP liegen. Pro OTO kommen noch rund Fr. 300.00 hinzu, wobei bei Einfamilienhäusern der BEP = OTO ist und der Anschluss pro Einfamilienhaus entsprechend rund Fr. 2'000.00 kosten wird. In diesem Betrag inbegriffen sind auch die Hausinstallationen bis und mit OTO, inkl. Abnahme der Anlage.

### Neubauten

Bei Neubauten beträgt die Anschlussgebühr voraussichtlich Fr. 2'500.00 pro BEP und Fr. 300.00 pro OTO. Der Eigentümer finanziert die Verkabelung ab der Grundstücksgrenze und übernimmt alle Inhouse-Kosten ab dem BEP. Die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften haben Depotzahlung für die Erschliessung und Abnahmen durch die Firma Instakom sowie für die voraussichtlichen Anschlussgebühren zu leisten.

## Finanzierung

Das Kommunikationsnetz Aesch soll weiterhin eigenwirtschaftlich betrieben werden. Die Einnahmen müssen die Kosten für den Bau und Betrieb des Netzes vollumfänglich decken.

Gemäss Kabelnetzverordnung setzt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren fest.

Da das Kommunikationsnetz bisher von der Gemeinde betrieben wurde ohne Beteiligung Dritter, sind alle Einnahmen (Anschlussgebühren und Netzaufnahmegebühren) sowie Erträge aus dem Signalliefervertrag mit UPC für den Bau, Erhalt, Ausbau und Betrieb des Netzes verwendet worden.

Neu muss unterschieden werden:

- **Anschlussgebühren** bei Neubauten (und noch nicht ans HFC-Netz angeschlossenen Gebäuden) werden für den Bau und Amortisation der Investitionen der Gemeinde in die Netzinfrastruktur erhoben.
- **Modernisierungsgebühren** für den Neuanschluss ans Glasfasernetz bei bestehenden Gebäuden dienen der Finanzierung desjenigen Teils des Netzes, welches erneuert werden muss.
- **Netz-Abonnementsgebühren von UPC-Kunden** und die Vergütungen von UPC finanzieren grundsätzlich die Infrastruktur ab der Kopfstation in Bonstetten bis zu den Übergabestellen, sowie einen Teil der Investitionen ab den Übergabestellen bis zu den BEPs und die Providerdienste für UPC-Leistungen.
- **Swisscom-Beiträge pro Wohneinheit** finanzieren den anderen Teil der Gesamtinvestitionen von den Übergabestellen bis zu den BEPs.

### **Amortisation der Investitionen ins Kommunikationsnetz**

Die Gemeinde muss den Ausbau des Netzes vorfinanzieren. Das neue Rechnungslegungsmodell HRM 2 kommt der Finanzplanung insofern entgegen, als die Investitionen ins Netz neu über 30 Jahre statt 10 Jahre amortisiert werden können.

Insgesamt, d.h. für das gesamte Kommunikationsnetz Aesch (bestehender Dorfteil und Heligenmatt-Feltsch), kann mit einer Amortisationsdauer der Ausbaukosten von rund 15 Jahren gerechnet werden.

Eine genauere Rechnung kann erst erstellt werden, wenn die Verhandlungen mit Swisscom erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

### **Grobkostenrechnung Ausbau bestehendes Dorf**

- Ausgangslage: 580 Wohneinheiten mit 325 BEPs und 255 OTOs.
- Die Beteiligung von Swisscom wird mit Fr. 525.00 pro Wohneinheit angenommen.
- Die Modernisierungsgebühren werden mit Fr. 2'000.00 pro BEP und Fr. 300.00 pro OTO angenommen

*Kosten neue Verteilkästen und Ausbau-/Umbau der Technologie,  
Tiefbauarbeiten und Hausinstallationen:* *Fr. 1'500'000.00*

*Beteiligung Swisscom* *Fr. 304'500.00*

*Modernisierungsgebühren Eigentümer* *Fr. 726'500.00*

*Fehlbetrag, über UPC-Einnahmen zu decken* *Fr. 469'000.00*

Es wird mit rund 350 UPC-Kunden im bestehenden Dorf gerechnet. Die Netz-Abogebühren pro UPC-Kunde betragen aktuell Fr. 24.00 pro Monat, wovon rund Fr. 10.00 für die Amortisation zur Verfügung stehen.

## **Verpachtung des Netzes**

Das Glasfasernetz erlaubt eine Erweiterungen des jetzigen Angebots. Es ermöglicht, Nutzungsverträge mit zusätzlichen Providern (also nicht nur mit UPC) als Signallieferanten abzuschliessen. Dadurch wird der Betrieb des Kommunikationsnetzes komplexer.

Die Gemeinde führt deshalb bereits Gespräche mit der Firma Instakom über eine künftige Verpachtung des Netzes. Instakom würde auf eigene Rechnung den Betrieb des gesamten Kommunikationsnetzes Aesch übernehmen und der Gemeinde dafür einen Pachtzins entrichten. Instakom würde direkt mit den Providern Verträge abschliessen und Netznutzungsbeiträge von ihnen erhalten.

Mit dieser Verpachtung würde eine klare Trennung von Betriebskosten (Instakom) und Infrastrukturkosten (Gemeinde in Kooperation mit Swisscom) erreicht.

## **Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinderat ist gemäss gültiger Kabelnetzverordnung vom 3. Juni 2009 legitimiert, den Kooperationsvertrag mit Swisscom abzuschliessen.

## **Verordnung über das Kommunikationsnetz Aesch**

Die gültige Kabelnetzverordnung ist auf die Erschiessung der Haushalte mit Koax-Technologie ausgerichtet und muss deshalb totalrevidiert werden. Die neue Verordnung wird der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Juni 2018 zur Festsetzung unterbreitet. Darin werden die Zuständigkeiten zwischen den Eigentümern und der Gemeinde neu geregelt, wie sie im modernen FTTH-Netz zu tragen kommen.

Mit den Eigentümern neuerstellter Wohn- und Gewerbegebäude (im Gewerbegebiet und im Heligenmatt-Feltsch) werden zurzeit Erschliessungsverträge für das FTTH-Netz abgeschlossen und Depotleistungen vereinbart. Die Verträge gelten bis zur Inkraftsetzung der neu zu erlassenden Verordnung. Ab Rechtskraft der neuen Verordnung müssen keine Verträge mit den Grundeigentümern mehr abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat hat gemäss gültiger Kabelnetzverordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Modernisierungs- und der Anschlussgebühr. Die Höhe wird vom Gemeinderat so festgesetzt und publiziert, dass sie nach oder gleichzeitig mit der Rechtskraft der neuen Kommunikationsnetz-Verordnung angewandt werden kann. Die Depotleistungen für die Erschiessung der Neubauten können dann abgerechnet werden.

## **Übergangsrechtliche Praxis**

In Abweichung von der gültigen Kabelnetzverordnung wird in der Praxis Folgendes umgesetzt:

Zurzeit enthalten die monatlichen UPC-Netz-Abogebühren von Fr. 24.00 (zuzüglich MwSt.) eine Pauschale für den Unterhalt der Hausverteilanlage (HVA) im HFC-Netz. Entsprechend übernimmt die Gemeinde den Service. Für den Ersatz oder die Reparatur der HVA ist aber noch immer der Grundeigentümer verantwortlich.

## Zeitplan

Frühjahr 2018	Unterschrift Kooperationsvertrag Swisscom Planung Glasfasern im bestehenden Dorfteil
Gemeindeversammlung Juni 2018	Festsetzung Kommunikationsnetzverordnung Genehmigung Pachtvertrag mit Instakom
2018 bis Juni 2020 gebäude im Dorfgebiet	Bau des gesamten Glasfasernetzes und etappenweise Erschliessung aller Wohn- und Gewerbe-
Juni 2020	Abschalten des HFC-Netzes Aesch

*Eingesehen werden können auf der Homepage der Gemeindeverwaltung ([www.aesch-zh.ch](http://www.aesch-zh.ch), Behörden, Gemeindeversammlung) das Schema Glasfasernetzarchitektur Aesch für Neubauten und der Technische Leitfaden FTTH Aesch. Weitere Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und/oder können, da zum Teil sehr umfangreich, auf Anfrage eingesehen werden.*

## Antrag 3

### **Ergänzung des Trottoirs Haldenstrasse Bauliche Verkehrssicherheitsmassnahmen Projekt und Kredit Teil 3a**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017:

1. Dem Projekt Trottoir-Ergänzung Haldenstrasse zuzustimmen und dafür einen Rahmenkredit über Fr. 360'000.00 zu sprechen. Die Kreditsumme unterliegt den durch den Baukostenindex bedingten Veränderungen;
2. die Gesamtkosten des Projekts von rund Fr. 437'500 zur Kenntnis zu nehmen;
3. den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und ihm die Kompetenz einzuräumen, die Landerwerbspreise und Konditionen festzulegen.

Aesch, 22. August 2017

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn  
Präsident

sig. Claudia Trutmann  
Schreiberin

Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt  
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen  
am 24. Oktober 2017

## Erläuterungen zum Antrag 3

### **Ergänzung des Trottoirs Haldenstrasse Bauliche Verkehrssicherheitsmassnahmen**

#### **Ausgangslage**

Das Quartier „Halden“ wurde in vier Etappen erschlossen. Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der Grossacherstrasse und dem „U“ der Haldenstrasse wurde im Jahr 1973 genehmigt. Im Jahr 2007 konnte der letzte Teil abgerechnet werden. Es wurde ein Trottoir bis zur Einmündung Haldenrain gebaut und für die Fussgänger, als kürzester Weg zum Dorfzentrum, ein Treppenweg Haldenstrasse - Kehrplatz Haldenrain - Grossacherstrasse angelegt. Über die Jahre hat sich ein gesellschaftliches Bedürfnis nach mehr Mobilität und mehr Autos entwickelt und das Angebot des Haldenhofs wurde ausgebaut. Die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Autofahrer innerhalb des Kurvenbereichs ist nicht mehr gewährleistet.

Vorgesehen ist nun, das bestehende Trottoir weiter zu führen und zwar über eine Länge von 200 m, ab der Einmündung Haldenrain bis vor das Grundstück Haldenstrasse 48.



### **Abschluss Gesamtprojekt der baulichen Verkehrssicherheitsmassnahmen**

Der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 wurde das Gesamtprojekt „Bauliche Verkehrssicherheitsmassnahmen“ und die einzelnen Teilprojekte präsentiert.

Die einzelnen baulichen Massnahmen zur Sicherung der Fussgängerübergänge und die Neugestaltung des Verkehrsknotens Haldenstrasse/Grossacherstrasse sind ausgeführt und abgerechnet worden. Die Neugestaltung der Lielstrasse und die Trottoir-Ergänzung am Chilegässli sind inzwischen ebenfalls ausgeführt worden.

Offen ist einzig die Trottoir-Ergänzung an der Haldenstrasse, welche aufgrund der Verzögerung des Neubauprojekts „Haldenstrasse 46“ nicht weiter verfolgt wurde.

Mit dem vorliegenden Antrag kommt das Gesamtprojekt der baulichen Verkehrssicherheitsmassnahmen zum Abschluss.

### **Projekt Neubau Haldenstrasse 46**

Im März 2013 bewilligte der Gemeinderat das Neubauprojekt von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Haldenstrasse 46. Dabei hat er einen Streifen Land rund um das Grundstück für den Bau des Trottoirs sichergestellt. Danach stockte die Ausführung des Bauvorhabens, bis im März 2017 die Bauherrschaft den Aushub ankündigte und für die grundbuchrechtliche Regelung die definitive Parzellierung verlangte.

Der Gemeinderat hat das Projekt Trottoir-Ergänzung Haldenstrasse wieder aufgegriffen und als Erstes Preisverhandlungen für den Erwerb des Landstreifens geführt. Er hat diesen Landstreifen abparzelliert sowie die grundstück-internen Mutationen und Ausnutzungsübertragungen bewilligt.

Der 103 m<sup>2</sup> grosse Landstreifen für das Trottoir wurde für Fr. 300.00 pro m<sup>2</sup>, Total Fr. 30'900.00 gekauft. Die Landerwerbskosten sind gebundene Ausgaben.

## Projekt Trottoir-Ergänzung

Die Fahrbahn der Haldenstrasse ist zwischen 5,50 m und 6,00 m breit. Sie soll im Bereich der geplanten Trottoir-Ergänzung auf 5 m reduziert werden zu Gunsten eines 1,7 m breiten Trottoirs. Damit wird in jenem Bereich die Strassenparzelle einheitlich auf 6,7 m Breite festgesetzt.

Das Trottoir-Teilstück entlang der Liegenschaft Haldenstrasse 40 kann ausschliesslich auf öffentlichem Grund erstellt werden. Hingegen muss von den Eigentümern der Liegenschaften Haldenstrasse 42 und 44 - analog der Eigentümerschaft von Haldenstrasse 46 - Land im Baulinienbereich erworben werden. Die betroffenen Eigentümer sind informiert, die Verhandlungen werden jedoch erst nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Projekt geführt bzw. abgeschlossen.

Mit dem neuen Trottoir werden auch neue umweltfreundliche LED-Leuchten gestellt, die dimmbar sind. Sie werden, wie im Quartierplangebiet Heligenmatt-Feltsch und an der Lielstrasse, mit Bewegungsmeldern ausgerüstet. Die Sensorik regelt die Beleuchtungsintensität. Bei der Aktivierung der Lichter werden diese aus dem Standbetrieb hochgefahren und danach wieder auf rund 20% der Leuchtkraft runtergefahren. Es entsteht so eine Lichterbewegung, kein abruptes An- und Abschalten.

Die Strassenschächte müssen angepasst und u.a. ein Hydrant muss ersetzt werden.

## Verfahren und Kostenfolgen

Als Verfahren kommen grundsätzlich ein Teilquartierplanverfahren oder ein Verfahren nach Strassengesetz in Frage. Bei beiden werden die Anstösser an das betroffene Teilstück der Strasse in der Regel verpflichtet, unter Einschluss der Landerwerbskosten, Beiträge an die Erstellung des Trottoirs zu leisten.

Im damaligen Quartierplan Halden ist bewusst auf die Erstellung dieses Trottoirabschnitts verzichtet worden. Die betroffenen Grundstücke können (auch langfristig) nicht derart ausgebaut werden, als dass eine Erweiterung der Kapazitäten der Werkleitungen und der Ausbau der Strassenfläche nötig wären. Da die Infrastruktur genügt, ist das aufwändige Quartierplanverfahren nicht sinnvoll.

### **Anstösserbeiträge im Verfahren nach Strassengesetz**

Gemäss dem Verfahren nach Strassengesetz haben Eigentümer der anstossenden Liegenschaften Beiträge an die Kosten der erstmaligen Erstellung eines Trottoirs zu leisten, wenn ihnen Sondervorteile entstehen. Ausschlaggebend für die Bewertung des Vorteils ist, ob eine Parzelle ohne/mit Trottoirbau hinreichend erschlossen ist oder nicht. Da aber der motorisierte Mehrverkehr an der Haldenstrasse nicht vorwiegend von den direkten Anstössern verursacht wird, kann der Trottoirbau nicht als Wertvermehrung dieser Liegenschaften gewertet werden. Es besteht deshalb keine Beitragspflicht der Anstösser an die Erstellungskosten des Trottoirs.

Der Gemeinderat verzichtet aufgrund dieser Tatsachen auf die Erhebung von Anstösserbeiträgen.

## Landerwerbskosten

Das Verfahren nach Strassengesetz regelt, nebst dem Ablauf der Projektierung, die Frage der Kostenbeteiligung und der Preisbewertung des abzutretenden Privatgrunds. Es sieht auch, wenn das öffentliche Interesse am Vorhaben überwiegt, die Enteignung vor.

Der Gemeinderat beabsichtigt für den Landerwerb das freihändige Verfahren nach § 18 Strassengesetz anzuwenden, d.h. mit den zwei Grundeigentümern, welche Landstreifen (im Baulinienbereich) abtreten müssten, Kaufverhandlungen zu führen und einvernehmliche Lösungen zu finden.

## Kostenschätzung

<b>Neue Kosten</b>	<b>Fr. inkl. MwSt.</b>
Baukosten Trottoir	181'500
Ersatz Strassenbeleuchtung, inkl. Grabarbeiten und Steuerung	31'400
Gärtnerarbeiten, Wiederherstellung Vorgärten	64'800
Anpassungen Kanalisation	19'500
Neuer Hydrant	9'700
Vermessungskosten und Unvorhergesehenes	31'800
Landerwerbskosten (ohne Haldenstrasse 46)	21'300
<b>TOTAL beantragter Kredit inkl. MwSt.</b>	<b>360'000</b>
<b>Bereits ausgelegte Kosten</b>	
Projektierung im Rahmen der Verkehrssicherheitsmassnahmen	18'466
Landerwerb beim Grundstück Haldenstrasse 46	30'900
<b>Bereits bewilligte Kosten</b>	
Bauleitung und Ingenieurarbeiten	28'000
<b>Total Kostenschätzung</b>	<b>437'500</b>

Im Voranschlag 2018 sind Fr. 400'000.00 eingestellt für den Bau des Trottoirs und den Ersatz der Kandelaber.

## Verfahrensverlauf und Ausführung

Nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (Voranschlag 2018 und Kredit für die Trottoir-Ergänzung) erfolgen die Verhandlungen über den Landerwerb mit den Eigentümern der Liegenschaften Haldenstrasse 42 und 44.

Danach wird das Projekt gemäss Strassengesetz publiziert und während 30 Tagen öffentlich auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Frist ist das Trottoir ausgesteckt.

Nach Rechtskraft des Projekts wird in Koordination mit dem Bauvorhaben „Haldenstrasse 46“ im Jahr 2018 mit dem Trottoir-Bau begonnen. Erst nach Abschluss der Umgebungsarbeiten an der Haldenstrasse 46 können die Kandelaber gesetzt werden.

Aus dem damaligen Quartierplan Halden, Teil 4, besteht noch eine Rückstellung für den Deckbelag in jenem Teil der Haldenstrasse. Es wird deshalb am Schluss nicht nur das Trottoir geteert, sondern auch der definitive Strassenbelag aufgetragen.

*Der Projektplan, die Detailpläne und die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.*

## Antrag 4

### **Gebührenverordnung Aesch ZH**

#### **Erlass einer neuen Grundlage der Politischen und der Primarschulgemeinde für die Erhebung von Gebühren**

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 wird die kantonale Grundlage für die Erhebung kommunaler Gebühren in einigen Bereichen ersatzlos aufgehoben. Die Gemeinden müssen eigene Rechtsgrundlagen erlassen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

1. Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch ZH die neue Gebührenverordnung Aesch ZH festzusetzen.

Aesch, 18. September 2017

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn  
Präsident

sig. Claudia Trutmann  
Schreiberin

Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt  
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen  
am 24. Oktober 2017

## Erläuterungen zum Antrag 4

### **Gebührenverordnung Aesch ZH**

#### **Erlass einer neuen Grundlage der Politischen und der Primarschulgemeinde für die Erhebung von Gebühren**

### **Ausgangslage**

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 werden einige kantonale Gesetze und Verordnungen angepasst. Im gleichen Zug wird die bisherige kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) ersatzlos aufgehoben. In dieser sind die Bandbreiten für die Erhebung von Gebühren u.a. in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Einwohnerkontrolle und Bauwesen enthalten.

Für Gebühren, die am 1. Januar 2018 sowohl einer kantonalen als auch einer kommunalen Rechtsgrundlage entbehren, muss eine kommunale Gebührenverordnung erlassen werden, die den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage festlegt.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute hat eine Mustergebührenverordnung erstellt, die als Grundlage für die vorliegende kommunale Gebührenverordnung dient. Die Primarschulgemeinde hat einen kleineren Regelungsbedarf als die Politische Gemeinde. Die Grundsätze decken sich jedoch in allen Bereichen, weshalb eine gemeinsame Verordnung ausgearbeitet wurde.

Die Zürcher Gemeinden sind nach dem neuen Gemeindegesetz und der Verordnung dazu verpflichtet, eine systematische Erlasssammlung zu führen und im Internet zu veröffentlichen. Mit der Gebührenverordnung, die auf der Homepage der Gemeinden aufgeschaltet wird, wird eine transparente Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung geschaffen.

## Grundsätzliches zur Erhebung von Gebühren

Im Gegensatz zu den Steuern, welche alle Personen für staatliche Dienste leisten müssen, werden Gebühren von den Verursachern bestimmter staatlicher Leistungen erhoben. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein und müssen in Relation zum objektiven Wert der Leistung stehen (sog. Äquivalenzprinzip).

Kostendeckend betrieben werden alle sog. Eigenwirtschaftlichen Betriebe. Das sind klassischerweise die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung (Kanalisation) und das Entsorgungswesen (Abfall). In Aesch kommt das Kommunikationsnetz (Kabelnetz) dazu.

Bei den anderen Verwaltungszweigen können einzelne Dienste kostendeckend oder beinahe kostendeckend gestaltet werden. Beispiel: Das Bauamt hat nebst der Bewilligung von Bauvorhaben auch raumplanerische Aufgaben, deren Kosten nicht auf einzelne Bauherren überwälzt werden können. Hingegen kann der politische Wille vorsehen, dass die Baupolizei, als Teil des Bauamtes, insgesamt einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad erreicht. Weil aufgrund des Äquivalenzprinzips die Baugebühren für kleinere Vorhaben nicht kostendeckend sein dürfen, darf dieses Manko durch höhere Gebühren bei grösseren Überbauung kompensiert werden.

## Zuständigkeiten

### Grundlagen der Gebührenbemessung

Die grundsätzlichen Festlegungen, nämlich welche Tätigkeiten der Verwaltung welchen Personen bis zu welchem Umfang in Rechnung gestellt werden dürfen, werden durch die Gemeindelegislative, in Aesch die Gemeindeversammlung, festgelegt. Änderungen an den Grundsätzen müssen ebenfalls von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Bei den Zweckverbänden ist in den Statuten, die ebenfalls von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden, jeweils geregelt, welche Behörde die Kompetenz zur Festsetzung der formell-gesetzlichen Grundlagen hat.

### Höhe der Gebühren

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren wird in den Legislativerlassen üblicherweise an die Exekutive, in Aesch den Gemeindevorstand, delegiert. Bei den Zweckverbänden ist dies meist eine Kommission, bestehend aus Exekutivmitglieder der Zweckverbandsgemeinden. Dieses Exekutivorgan hat den Auftrag, die einzelnen Gebührenbeträge periodisch zu überprüfen und rechtzeitig anzupassen, um die in der Gebührenverordnung vorgegebenen Ziele zu erreichen. Diese Änderungen werden jeweils publiziert und eine 30-tägige Rekursfrist angesetzt.

Nach Rechtskraft der Gebührenverordnung werden der Gemeinderat und die Primarschulpflege alle noch nicht in einem separaten Erlass festgesetzten Gebühren in einem sog. Gebührentarif zusammenfassen.

## Inhalt der Gebührenverordnung

Nebst den - nach der Aufhebung des VOGG - festzusetzenden Grundlagen für u.a. die Allgemeine Verwaltung, Einwohnerkontrolle und dem Bauwesen, deckt die Verordnung auch Grundsätze von Gebührenerhebungen ab, die bereits im übergeordneten Recht (z.B. bezüglich Feuerwehreinsätze) oder kommunal (z.B. im Bereich Gastgewerbe und Bürgerrecht) rechtsgenügend regelt sind. Es werden auch Bereiche aufgenommen, welche keine hoheitlichen Tätigkeiten umfassen, z.B. die Benutzungsgebühren für den Gemeindesaal. Diese umfassende Auflistung dient der Übersichtlichkeit.

Nicht enthalten sind die Gebühren des Betreibungsamtes, da die Einnahmen der Sitzgemeinde Birmensdorf zufließen. Um die Übersicht nicht zu strapazieren werden auch die Gebühren sämtlicher eigenwirtschaftlichen Betriebe ausgeklammert. Es ist vorgesehen, im Gebührentarif auf die separaten Rechtsgrundlagen zu verweisen.

## Weitere Rechtsgrundlagen Aesch

Die Gebühren von Aesch sind in folgenden Erlassen geregelt:

Eigenwirtschaftliche Betriebe:

- Wasserreglement und Gebührenordnung dazu
- Siedlungsentwässerungsverordnung und Verordnung dazu
- Abfallverordnung und Gemeinderatsbeschluss dazu
- Kabelnetzverordnung und Gebührenordnung dazu

Weitere:

- Friedhofverordnung und Gebührenordnung dazu
- Leistungsvereinbarung betreffend dem Alterszentrum am Bach und Tarife dazu
- FAMEX-Verordnung und Reglemente dazu
- Baugebührenordnung
- Reglement über die Nutzung der Schulanlage

## Auswirkungen

Die bestehenden Grundsätze der Gebührenbemessung werden **nicht** geändert. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung werden weder neue Kompetenzen geschaffen noch delegiert. Es handelt sich einzig um einen Zusammenschluss verschiedener Grundlagen, welcher ausgelöst wurde durch die Aufhebung der kantonalen VOGG.

Die in Aesch angewandten Gebühren werden vorläufig in derselben Höhe und für dieselben Leistungen erhoben wie bis anhin.

## Künftige Anpassungen von einzelnen Gebühren

- Es zeichnet sich ab, dass im Bereich Einwohnerkontrolle der Kanton vermehrt Vorgaben machen wird. Mit der bereits eingeführten elektronischen Umzugsmeldung werden die Gebühren jedoch nicht sinken, da jene Einführungskosten zuerst amortisiert werden müssen.

- Bei den Einbürgerungen steigt der Aufwand, weshalb diese Gebühren mittelfristig eher angehoben werden.
- Die Baugebühren sind seit dem 1. März 2015 auf Probe festgesetzt. Der Gemeinderat hat eine verursachergerechtere Gebührenerhebung avisiert, die sich in der Praxis seither grösstenteils bewährt hat. Nach der Festsetzung der Gebührenverordnung wird der Gemeinderat gewisse Anpassungen beschliessen und danach die Baugebührenordnung festsetzen und publizieren.
- Bezüglich Kommunikationsnetz bzw. Kabelnetz verweist der Gemeinderat an dieser Stelle auf seinen Antrag 2, welcher der Gemeindeversammlung zur Behandlung vorliegt.
- Bei der Siedlungsentwässerung könnte mittelfristig durch die Auflage des Bundes, für künftige Ausbauten von Kläranlagen, Rückstellungen von Fr. 9.00 pro zu tätigen, eine (weitere) Erhöhung der Gebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser anstehen.

*Auf der Gemeindeverwaltung können die einzelnen kommunalen Rechtsgrundlagen und die Empfehlungen des VZGV eingesehen werden. Die meisten kommunalen Rechtsgrundlagen sind bereits auf der Homepage aufgeschaltet unter [www.aesch-zh.ch](http://www.aesch-zh.ch), Verwaltung, Publikationen/Downloads bzw. [www.nassenmatt.ch](http://www.nassenmatt.ch), Downloads*

# Gebührenverordnung Aesch

Artikel	Text	
	<b>GEBÜHRENVERORDNUNG der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017</b>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
		Seite
	<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	
	Art. 2 Gebührenpflicht	
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	
	Art. 5 Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	
	Art. 10 Kostenvorschuss	
	Art. 11 Mehrwertsteuer	
	Art. 12 Fälligkeit	
	Art. 13 Verzugszins	
	Art. 14 Rechtsmittel	
	Art. 15 Mahnung und Betreibung	
	Art. 16 Verjährung	
	<b>Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren</b>	
	<b>Verwaltung allgemein</b>	
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	
	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
	Art. 19 Einwohnerkontrolle	
	<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b>	
	Art. 20 Gemeindebibliothek	
	Art. 21 Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	
	<b>Finanzen und Steuern</b>	
	Art. 22 Steuerausweise	
	<b>Bürgerrecht</b>	
	Art. 23 Gemeindebürgerrecht	
	<b>Schulwesen und Kinderbetreuung</b>	
	Art. 24 Freiwillige Angebote der Primarschule	
	Art. 25 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	
	Art. 26 Primarschulergänzende Betreuung	
	Art. 27 Familienergänzende Betreuung	
	<b>Alter und Pflege</b>	
	Art. 28 Stationäre und ambulante Leistungen	
	<b>Bauwesen</b>	
	Art. 29 Grundlagen	
	Art. 30 Gebührenbemessung	
	Art. 31 Gebührenrahmen	
	Art. 32 Gebührenreduktion	
	Art. 33 Besondere Anwendungsfälle	
	Art. 34 Planungen	
	Art. 35 Natur- und Heimatschutz	
	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	
	Art. 36 Parkgebühren	
	Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	
	<b>Polizeiwesen</b>	
	Art. 38 Gastgewerbepatente	
	Art. 39 Abgaben auf gebranntes Wasser	
	Art. 40 Hinausschieben der Schliessungszeit	
	Art. 41 Hunde	
	Art. 42 Waffenerwerbsscheine	
	Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	

	<p><b>Lebensmittelkontrolle</b>  Art. 44 Lebensmittelkontrolle  Art. 45 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren  Art. 46 Grabunterhalt und Grabbpflege</p> <p><b>Feuerwehrwesen</b>  Art. 47 Feuerwehreinsätze</p> <p><b>Rechtspflege</b>  Art. 48 Wiedererwägungsgesuche  Art. 49 Neubeurteilungen  Art. 50 Friedensrichter</p> <p><b>Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>  Art. 51 Übergangsbestimmung  Art. 52 Inkrafttreten</p>
Erlass	
	Die Gemeindeversammlung Aesch ZH erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Art 14 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde, beide vom 28. September 2008, folgende Verordnung:
	<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>
Art. 1	
Gegenstand der Verordnung	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen der Verwaltung,</li> <li>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>
Art. 2	
Gebührenpflicht	<p><sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.</p> <p><sup>5</sup> Als Personen gemäss dieser Verordnung gelten sowohl natürliche wie auch juristische Personen.</p>
Art. 3	
Gebühren für weitere Leistungen	<p><sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Art. 4	
Bemessungsgrundlagen	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,</li> <li>- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,</li> <li>- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.</li> </ul>
Art. 5	
Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	<p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif und/oder weiteren Tarifordnungen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Gebührentarif und die weiteren Tarifordnungen werden publiziert.</p>

Art. 6	
Gebührenermäßigung bzw. -erhöhung	Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden; b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden; c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden; d) wenn der Leistungsbezug über den Online-Schalter erfolgt, herabgesetzt werden.
Art. 7	
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
Art. 8	
Gebührenverzicht und -stundung	<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn: a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
Art. 9	
Aussergewöhnlicher Aufwand	<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen. <sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.
Art. 10	
Kostenvorschuss	<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
Art. 11	
Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
Art. 12	
Fälligkeit	<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. <sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. <sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
Art. 13	
Verzugszins	<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen. <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
Art. 14	
Rechtsmittel	<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, wird darauf unter Hinweis auf die rechtliche Grundlage das Rechtsmittel erteilt.

Art. 15	
Mahnung und Betreuung	<p><sup>1</sup> Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Art. 16	
Verjährung	<p><sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>
<b>Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren</b>	
<b>Verwaltung allgemein</b>	
Art. 17	
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p><sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>
Art. 18	
Gesuch um Informationszugang	<p><sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten werden keine Gebühren erhoben.</p>
<b>Einwohnerkontrolle</b>	
Art. 19	
Einwohnerkontrolle	<p><sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b>	
Art. 20	
Gemeindebibliothek	<p><sup>1</sup> Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr pro Haushalt erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.</p> <p><sup>2</sup> Für die Reservation von Medien wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren erhoben. Bei mehrmaligen Mahnungen erhöhen sich die Gebühren.</p>
Art. 21	
Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	<p><sup>1</sup> Für die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar der Primarschule und der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für gemeinnützige, nicht kommerzielle Anlässe ortsansässiger Vereine wird grundsätzlich nur für die Nutzung von Anlagen und Mobiliar eine Gebühr erhoben.</p>
<b>Finanzen und Steuern</b>	
Art. 22	
Steuerausweise	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>

	<b>Bürgerrecht</b>
Art. 23	
Gemeindebürgerrecht	<p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenpflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. Der Gemeindevorstand legt eine kostendeckende Gebühr für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest fest.</p>
	<b>Schulwesen und Kinderbetreuung</b>
Art. 24	
Freiwillige Angebote der Primarschule	<p>Für freiwillige Angebote der Primarschule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- freiwilliger Schulsport,</li> <li>- freiwillige Lager wie Skilager</li> <li>- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse</li> </ul>
Art. 25	
Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Primarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.
Art. 26	
Primarschulergänzende Betreuung	Für die Primarschulergänzende Betreuung erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.
Art. 27	
Familienergänzende Betreuung	<p><sup>1</sup> Für die Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen können Gebühren bis höchstens 500.00 Franken pro Kindergruppe erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermässigen oder erlassen wenn besondere Umstände vorliegen.</p>
Art. 28	
Stationäre und ambulante Leistungen	Die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.
	<b>Bauwesen</b>
Art. 29	
Grundlagen	<p><sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand in einer separaten Tarifordnung.</p>
Art. 30	
Gebührenbemessung	<p><sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem mutmasslichen Aufwand,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die einzelnen Kategorien werden Minimal- und Maximalansätze festgelegt.</li> <li>b) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.</p>
Art. 31	
Gebührenrahmen	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird grundsätzlich für jedes einzelne Gebäude erhoben</p> <p><sup>2</sup> Für die erforderlichen Baukontrollen- und Abnahmen wird ein mutmasslicher Aufwand mit einem Baudepositum erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Überschreitet der Aufwand 100% der Gebühr nach Abs. 1 ist der Mehraufwand in Anwendung von Art. 9 dieser Verordnung zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für behördliche Anordnungen und Kontrollen höchstens 10'000 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Die Minimalgebühr beträgt 50 Franken.</p> <p><sup>5</sup> Beratungen und Vorgespräche, die den Vorabklärungsrahmen übertreffen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>

Art. 32	
Gebührenreduktion	<p><sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75% der Vorentscheidgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <p>Reduktion der Prüfungs- und Kontrollgebühren um 20 bis 50% bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehreren Gebäuden im gleichen Baugesuch</li> <li>b. Rückzug, Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheiden</li> <li>c. Beurteilung von Abänderungsplänen</li> </ul> <p>Reduktion bei Beratungen und Vorgespräche für Neubauten um 30 bis 50%:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gebäuden in der Kernzone</li> <li>b. Gebäuden in der Wohnzone</li> </ul>
Art. 33	
Besondere Anwendungsfälle	Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.
Art. 34	
Planungen	<p><sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und private Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für private Ortsplanungsbegehren kann der Gemeindevorstand, bei Überwiegen des öffentlichen Interesses, auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p><sup>3</sup> Den Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Zum Aufwand gehören die Publikations- und externe Kosten, sowie Sitzungsgelder von Behörden und Leistungen der Verwaltung.</p>
Art. 35	
Natur- und Heimatschutz	<p><sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>
	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>
Art. 36	
Parkgebühren	<p><sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Bezugsberechtigten können Parkkarten gegen Gebühr ausgestellt werden. Der Gemeindevorstand setzt den Kreis der Bezugsberechtigten und Gebührenermässigungen im Gebührentarif fest.</p>
Art. 37	
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
	<b>Polizeiwesen</b>
Art. 38	
Gastgewerbe- patente	Patente für Gastwirtschaften, vorübergehend bestehende Betriebe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf kosten zwischen 30 und 1'000 Franken.
Art. 39	
Abgaben auf ge- brannte Wasser	<p><sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe zwischen 200 und 8'000 Franken entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird alle vier Jahre erhoben.</p>

Art. 40	
Hinausschieben der Schliessungszeit	<p><sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungszeit in Gastwirtschaften werden Gebühren zwischen 40 und 200 Franken erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr zwischen 100 und 1'000 Franken erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.</p>
Art. 41	
Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.
Art. 42	
Waffenerwerbsscheine	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Art. 43	
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
	<b>Lebensmittelkontrolle</b>
Art. 44	
Lebensmittelkontrolle	<p><sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss den Berechnungsgrundlagen des kantonalen Labors verrechnet. Die anfallenden Kosten werden über den Zeitaufwand für die ausgeführten Arbeiten berechnet. Für die einzelnen Arbeitsschritte sind Taxpunkte festgelegt, die in etwa der benötigten Zeit entsprechen.</p>
	<b>Friedhofswesen</b>
Art. 45	
Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde legt der Gemeindevorstand die Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz kostendeckend fest.</p> <p><sup>3</sup> Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde werden die Grabplatzgebühren um 25% gesenkt.</p> <p><sup>4</sup> Für Familiengräber werden die Gebühren nach der Grösse der beanspruchten Fläche erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
Art. 46	
Grabunterhalt und Grabpflege	<p><sup>1</sup> Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in oder ausserhalb der Gemeinde sowie für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Aufwand.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
	<b>Feuerwehrwesen</b>
Art. 47	Feuerwehr
Feuerwehreinsätze	<p><sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Personen- und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>

	<b>Rechtspflege</b>
Art. 48	
Wiedererwägungsgesuche	<p><sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt zwischen 150 und 750 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>
Art. 49	
Neubeurteilungen	<p><sup>1</sup> Bei Neubeurteilungen wird die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken</p> <p><sup>3</sup> Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>
Art. 50	
Friedensrichter	Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.
	<b>Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
Art. 51	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 52	
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>



# GEMEINDEVERSAMMLUNG

29. November 2017

## Antrag 1

### Voranschlag 2018 und Steuerfuss der Primarschulgemeinde Aesch

Die Primarschulpflege hat den Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde Aesch an ihrer Sitzung vom 18. September 2017 genehmigt. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
<b>1. Finanzbedarf</b>		
Gesamtaufwand der laufenden Rechnung	3'169'800	3'094'800
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern Rechnungsjahr)	544'600	494'000
Zu deckender Aufwandüberschuss	2'625'200	2'600'800
<b>2. Steuerkraft</b>		
100%-Staatssteuerertrag	6'000'000	5'700'000
<b>3. Steuerbezug</b>		
Finanzbedarf	2'625'200	2'600'800
Erwarteter Steuerertrag	2'280'000	2'166'000
bei einem Steuerfuss von	38%	38%
Aufwandüberschuss zu Lasten Eigenkapital	345'200	434'800
in Steuerfuss-%	-5.75	-7.63
<b>4. Investitionsrechnung</b>		
Ausgaben	25'000	0
Einnahmen	0	0
Nettoinvestitionen	25'000	0

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2018 sowie die Festlegung des Steuerfusses auf 38%.

Aesch, 18. September 2017

Primarschulpflege Aesch

sig. Petra Mörgeli  
Präsidentin

sig. Jürg Niederbacher  
Schulgutsverwalter

# Erläuterungen zum Antrag 1

## Bericht zum Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 weist für die laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 3'169'800 und einen Ertrag von Fr. 544'600 auf. Daraus ergibt sich ein **Aufwandüberschuss von Fr. 345'200**. Im Vergleich zum Vorjahr mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 434'800 führt dies zu einer Verbesserung um Fr. 89'600. Diese Verbesserung beruht auf einer Kombination von verschiedenen Umständen.

Einerseits nehmen die Abschreibungen wie erwartet jährlich ab – von Fr. 622'100 im Jahr 2017 auf Fr. 557'600 im Jahr 2018. Andererseits wird für 2018 mit einem Nettoergebnis aus Finanzen und Steuern von Fr. 2'082'300 gerechnet – dies im Vergleich zu Fr. 1'870'100 im Jahr 2017. Gleichzeitig zu diesen positiven Effekten steigen jedoch auch die Kosten in gewissen Bereichen, weshalb der Nettoeffekt geringer ausfällt.

Der gesamte **Nettoaufwand im Bereich Bildung** ist mit Fr. 2'069'800 veranschlagt. Dies entspricht einer Zunahme von Fr. 215'800 (11%) gegenüber dem Vorjahr.

Die höheren Nettokosten resultieren zu einem grossen Teil aus höheren Kosten für Lehrpersonen (Fr. 758'700 im Vergleich zu 550'000 im Vorjahr). Dies ist eine direkte Folge des Wachstums von Aesch, welches einerseits zu den erwähnten steuerlichen Mehrerträgen, jedoch auch zu grösseren Schülerzahlen und zusätzlichen Klassen führt.

Die Kosten der Tagesstrukturen Nessi erhöhen sich aufgrund der stark wachsenden Nachfrage und absehbaren Aushilfsentschädigungen von Fr. 61'400 auf Fr. 91'200.

Im Bereich Liegenschaften führen Renovation und Neubau zu einem geringeren Unterhalt von Fr. 15'000 im Vergleich zu Fr. 40'000 im Vorjahr.

Im Bereich der Volksschule führen höhere Ausgaben für IT Anschaffungen und Unterhalt zu einer Steigerung der Kosten von Fr. 101'200 auf Fr. 125'600.

Aufgrund der gegenwärtigen Daten aus dem Steueramt wird für das Jahr 2018 mit höheren Steuereinnahmen gerechnet. Die **ordentlichen Steuern für das Rechnungsjahr 2018** werden bei einem **unveränderten Steuerfuss von 38%** mit Fr. 2'280'000 veranschlagt (Vorjahr Fr. 2'166'000). Zudem wird mit deutlich tieferen passiven Steuerausscheidungen gerechnet (Fr. 73'000 gegenüber 164'000 im Vorjahr).

Aufgrund der wachsenden Bevölkerung und einer **leicht sinkenden Steuerkraft** führen die höheren Steuereinnahmen nicht in eine höhere Abschöpfung in den kantonalen Finanzausgleich (Fr. 157'500 gegenüber Fr. 301'200 im Jahr 2017).

In der **Investitionsrechnung** sind Ausgaben von Fr. 25'000 für ein Ersatz-Spielgerät Nassenmatt 1 veranschlagt (Vorjahr Fr. 70'000). Die Schule hat ansonsten keinen materiellen Investitionsbedarf.

Der Aufwand für **Abschreibungen** beläuft sich auf Fr. 557'600 (Vorjahr Fr. 622'100). Das **Verwaltungsvermögen** per Ende 2018 wird sich auf Fr. 4'842'900 belaufen.

Der Aufwandüberschuss 2018 wird das **Eigenkapital** der Primarschule auf Fr. 2'050'974 reduzieren.

## Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der laufenden Rechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Mehraufwand, negativ=Minderaufwand/Nettoertrag

<b>001 Legislative</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>4'000</b>	<b>0</b>	4'000	3'100

Die Kosten sind stabil.

<b>200 Kindergarten</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>201'200</b>	<b>-16'300 -7%</b>	217'500	200'000

Reduzierte Vikariatskosten und Aushilfsentschädigungen führen zu leicht tieferen Kosten im Kindergarten.

<b>210 Primarschule</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>976'700</b>	<b>+189'100 +24%</b>	787'600	740'200

Die höheren Schülerzahlen führen zu stark steigenden Entschädigungen an den Kanton.

<b>213 Tagesstrukturen</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>91'200</b>	<b>-29'800 +49%</b>	61'400	47'500

Steigende Kinderzahlen und absehbare Aushilfsentschädigungen führen zu deutlich höheren Kosten.

<b>214 Musikschule</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>42'000</b>	<b>+300 +1%</b>	41'700	45'500

Der Musikschulunterricht wie auch der individuelle Instrumentalunterricht werden durch Lehrpersonen des Zweckverbands Musikschule Knonaueramt erteilt und bleiben praktisch unverändert.

<b>217 Liegenschaften</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>248'700</b>	<b>-17'900 -7%</b>	266'600	245'200

Aufgrund von Renovation und Neubau reduzieren sich die „kleinen Investitionen“ im Bereich Unterhalt.

<b>218 Volksschule allg.</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	<b>Abweichung + / -</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Rechnung 2016</b>
	<b>125'600</b>	<b>+24'400 +24%</b>	101'200	83'700

Höhere Kosten für IT Anschaffungen und IT Unterhalt erhöhen die Kosten in diesem Konto.

<b>219 Schulverwaltung</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	Abweichung + / -	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
	<b>253'400</b>	+50'500 + 2%	247'700	213'900

Die Steigerung der Kosten beruht einzig auf den einmaligen Kosten für die Umstellung auf das neue Rechnungsmodell (HRM2).

<b>220 Sonderschulung</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	Abweichung + / -	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
	<b>131'000</b>	+700 +1%	130'300	82'800

Das Budget wird faktisch auf Vorjahresniveau belassen. In den Kosten sind Reserven für allfällige Massnahmen und Fremdbetreuungen eingerechnet, welche derzeit noch nicht absehbar sind.

<b>4 Gesundheit</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	Abweichung + / -	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
	<b>13'700</b>	+1'600 +13%	12'100	13'900

Aufgrund höherer Schülerzahlen steigen die Kosten leicht an.

<b>9 Finanzen/Steuern</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	Abweichung + / -	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
	<b>-2'087'500</b>	-217'400 +12%	-1'870'100	-1'675'700

Grundlage des Voranschlages ist ein 100%iger Steuerertrag von Fr. 6'000'000 (Vorjahr 5'700'000), was bei gleichem Steuerfuss von 38% einen Steuerertrag im Rechnungsjahr von Fr. 2'280'000 (Vorjahr 2'166'000) ergibt.

Die höheren Steuereinnahmen führen aufgrund leicht sinkender Steuerkraft zu keiner höheren Steuerkraft und Zahlung an den Finanzausgleich. Diese Zahlung wird sogar deutlich sinken (Fr. 157'500 verglichen mit Fr. 301'200 im Vorjahr). Daneben führen insbesondere tiefere Aufwendungen im Bereich der passiven Steuerauscheidungen zu höheren Nettoeinnahme (Fr. 73'000 im Vergleich zu Fr. 164'000 im Vorjahr).

## **Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Investitionsrechnung**

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Mehraufwand, negativ=Minderaufwand/Nettoertrag

<b>9 Liegenschaften</b>	<b>Voranschlag 2018</b>	Abweichung + / -	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
	<b>25'000</b>	100%	0	289'700

Für 2018 ist lediglich die Anschaffung eines Ersatz-Spielgerätes für Nassenmatt 1 geplant.

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1. Steuerfuss</b>						
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>						
Aufwand laufende Rechnung	3'169'800		3'094'800		3'107'619.85	
Ertrag lauf. Rech'g ohne Steuern lauf. Jahr		544'600		494'000		2'184'701.25
Zu deckender Aufwandüberschuss		2'625'200		2'600'800		922'918.60
<b>Total</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>3'107'619.85</b>	<b>3'107'619.85</b>
<b>Steuerfuss / Steuerertrag</b>						
Aufwandüberschuss (wie oben)	2'625'200		2'600'800		922'918.60	
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100% Fr. 6000000 (VJ Fr. 5700000)						
Steuerertrag bei 38% (Vorjahr 38%)		2'280'000		2'166'000		2'145'869.00
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag					1'222'950.40	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		345'200		434'800		
<b>Total</b>	<b>2'625'200</b>	<b>2'625'200</b>	<b>2'600'800</b>	<b>2'600'800</b>	<b>2'145'869.00</b>	<b>2'145'869.00</b>
<b>Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung</b>	<b>557'600</b>		<b>622'100</b>		<b>692'194.25</b>	

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>2. Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	3'169'800		3'094'800		3'107'619.85	
Total Ertrag		2'824'600		2'660'000		4'330'570.25
Aufwandüberschuss		345'200		434'800		
Ertragsüberschuss					1'222'950.40	
<b>Total 2</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>4'330'570.25</b>	<b>4'330'570.25</b>
<b>3. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>						
<b>a) Nettoinvestitionen</b>						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	25'000				297'994.25	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen						8'300.00
Nettoinvestitionen		25'000				289'694.25
<b>Total 3a</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>			<b>297'994.25</b>	<b>297'994.25</b>
<b>b) Finanzierung I</b>						
Nettoinvestitionen	25'000				289'694.25	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		557'600		622'100		692'194.25
Aufwandüberschuss LR	345'200		434'800			
Ertragsüberschuss LR						1'222'950.40
Finanzierungsüberschuss I	187'400		187'300		1'625'450.40	
<b>Total 3b</b>	<b>557'600</b>	<b>557'600</b>	<b>622'100</b>	<b>622'100</b>	<b>1'915'144.65</b>	<b>1'915'144.65</b>

## JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>4. Investitionen im Finanzvermögen</b>						
<b>a) Nettoveränderungen</b>						
Ausgaben im Finanzvermögen					3'123'000.00	
Einnahmen im Finanzvermögen						3'123'000.00
<b>Total 4a</b>					<b>3'123'000.00</b>	<b>3'123'000.00</b>
<b>b) Finanzierung II</b>						
Finanzierungsüberschuss I		187'400		187'300		1'625'450.40
Finanzierungsüberschuss II	187'400		187'300		1'625'450.40	
<b>Total 4b</b>	<b>187'400</b>	<b>187'400</b>	<b>187'300</b>	<b>187'300</b>	<b>1'625'450.40</b>	<b>1'625'450.40</b>
<b>5. Veränderung Kapitalkonto</b>						
Eigenkapital		2'056'174		2'490'974		1'164'023.91
Aufwandüberschuss LR	345'200		434'800			
Ertragsüberschuss LR						1'222'950.40
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	1'710'974		2'056'174		2'386'974.31	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
<b>Total 5</b>	<b>2'056'174</b>	<b>2'056'174</b>	<b>2'490'974</b>	<b>2'490'974</b>	<b>2'386'974.31</b>	<b>2'386'974.31</b>

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Artengliederung Primarschule	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>3'169'800</b>	<b>2'824'600</b>	<b>3'094'800</b>	<b>2'660'000</b>	<b>3'107'619.85</b>	<b>4'330'570.25</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>345'200</b>		<b>434'800</b>	<b>1'222'950.40</b>	
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>3'169'800</b>		<b>3'094'800</b>		<b>3'107'619.85</b>	
30	Personalaufwand	664'200		616'500		485'226.50	
31	Sachaufwand	548'700		520'600		508'260.25	
32	Passivzinsen	45'000		33'900		45'663.40	
33	Abschreibungen	566'600		635'100		693'747.75	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	157'500		301'200		335'370.00	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	1'094'700		899'400		848'949.35	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	91'500		86'500		81'852.60	
37	Durchlaufende Beiträge					104'000.00	
39	Interne Verrechnungen	1'600		1'600		4'550.00	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>2'824'600</b>		<b>2'660'000</b>		<b>4'330'570.25</b>
40	Steuern		2'546'000		2'444'000		2'225'148.75
42	Vermögenserträge		40'400		40'400		1'820'661.30
43	Entgelte		235'100		173'800		173'495.10
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		200		200		229.40
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen						1'189.70
46	Beiträge mit Zweckbindung		1'300				1'296.00
47	Durchlaufende Beiträge						104'000.00
49	Interne Verrechnungen		1'600		1'600		4'550.00

## LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Primarschule	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'169'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>3'094'800</b>	<b>4'330'570.25</b>	<b>4'330'570.25</b>
<b>0</b>	<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>4'000</b>		<b>4'000</b>		<b>3'062.95</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'000</b>		<b>4'000</b>		<b>3'062.95</b>
011	Legislative	4'000		4'000		3'062.95	
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>2'327'600</b>	<b>257'800</b>	<b>2'049'200</b>	<b>195'200</b>	<b>1'856'081.55</b>	<b>197'388.80</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'069'800</b>		<b>1'854'000</b>		<b>1'658'692.75</b>
200	Kindergarten	201'200		217'500		200'050.05	105.00
210	Primarschule	1'001'600	24'900	804'800	17'200	758'436.30	18'255.70
213	Tagesstrukturen	291'200	200'000	208'000	146'600	193'538.30	146'031.15
214	Musikschule	42'000		41'700		45'461.00	
217	Schulliegenschaften und Anlagen	281'600	32'900	298'000	31'400	276'536.55	31'346.95
218	Volksschule allgemein	125'600		101'200		83'744.35	
219	Schulverwaltung	253'400		247'700		213'885.15	
220	Sonderschulung	131'000		130'300		84'429.85	1'650.00
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>13'700</b>		<b>12'100</b>		<b>13'889.85</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>13'700</b>		<b>12'100</b>		<b>13'889.85</b>
460	Schulgesundheitsdienst	13'700		12'100		13'889.85	
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>824'500</b>	<b>2'912'000</b>	<b>1'029'500</b>	<b>2'899'600</b>	<b>2'457'535.90</b>	<b>4'133'181.45</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'087'500</b>		<b>1'870'100</b>		<b>1'675'645.55</b>	
900	Gemeindesteuern	84'000	2'559'000	73'000	2'457'000	70'460.90	2'236'588.80
920	Finanzausgleich	157'500		301'200		335'370.00	
930	Einnahmeanteile		200		200		229.40
940	Kapitaldienst	16'100	1'600	24'100	1'600	21'766.25	4'550.00
941	Buchgewinne und -verluste						1'776'504.25
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	9'300	6'000	9'100	6'000	10'794.10	11'309.00
990	Abschreibungen	557'600		622'100		692'194.25	
996	Neubewertung Grundeigentum FV					104'000.00	104'000.00
999	Abschluss		345'200		434'800	1'222'950.40	

## INVESTITIONSRECHNUNG

Nummer	Artengliederung Primarschule	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>25'000</b>				<b>3'420'994.25</b>	<b>3'131'300.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>25'000</b>				<b>289'694.25</b>
	<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>	<b>25'000</b>				<b>297'994.25</b>	<b>8'300.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>25'000</b>				<b>289'694.25</b>
<b>5</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>25'000</b>				<b>297'994.25</b>	
5030	Hochbauten					338'886.10	
5060	Möbiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	25'000				-40'891.85	
<b>6</b>	<b>Einnahmen</b>						<b>8'300.00</b>
6030.00	Abgang überbaute Liegenschaften VV						8'300.00
	<b>Investitionen Finanzvermögen</b>					<b>3'123'000.00</b>	<b>3'123'000.00</b>
<b>7</b>	<b>Ausgaben für Sachwertanlagen</b>					<b>3'123'000.00</b>	
7020	Zugang überbaute Liegenschaften					8'300.00	
7090	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten					94'195.75	
7910	Übertragungen ins Finanzvermögen					1'244'000.00	
7920	Übertragungen in die Laufende Rechnung					1'776'504.25	
<b>8</b>	<b>Einnahmen für Sachwertanlagen</b>						<b>3'123'000.00</b>
8020	Überbaute Liegenschaften						2'135'000.00
8910	Übertragungen ins Finanzvermögen						988'000.00

## Investitionsrechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Primarschule	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>25'000</b>				<b>3'420'994.25</b>	<b>3'131'300.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>25'000</b>				<b>289'694.25</b>
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>25'000</b>				<b>297'994.25</b>	<b>8'300.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>25'000</b>				<b>289'694.25</b>
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften und Anlagen</b>	<b>25'000</b>				<b>297'994.25</b>	<b>8'300.00</b>
217.5030.00	Ersatz Heizung					40'000.00	
217.5030.03	Erweiterung Schulhaus, Neubau					266'064.65	
217.5030.04	Akustikplatten Schulhaus					32'821.45	
217.5060.01	Erweiterung Schulhaus, Mobiliar					-40'891.85	
217.5060.02	Ersatz Spielturm	25'000					
217.6030.00	Abgang überbaute Liegenschaften VV						8'300.00
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>					<b>3'123'000.00</b>	<b>3'123'000.00</b>
<b>942</b>	<b>Liegenschaften Finanzvermögen</b>					<b>1'879'000.00</b>	<b>2'135'000.00</b>
942.7020.00	Zugang überbaute Liegenschaften FV					8'300.00	
942.7090.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten					94'195.75	
942.7920.00	Buchgewinne zugunsten LR					1'776'504.25	
942.8020.00	Abgang überbaute Liegenschaften						2'135'000.00
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>					<b>1'244'000.00</b>	<b>988'000.00</b>
999.7910.00	Abgang Sachwertanlagen FV					1'244'000.00	
999.8910.00	Zugang Sachwertanlagen FV						988'000.00

## Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Voranschlagsjahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutmassl. Buchwert Ende Voranschlagsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1140.01 Grundstücke	85'800.00		85'800.00	10	8'600.00	-	77'200.00
1143.01 Hochbauten	5'139'700.00		5'139'700.00	10	514'000.00		4'625'700.00
1146.01 Mobiliar	150'000.00	25'000.00	175'000.00	20	35'000.00	-	140'000.00
<b>Total</b>	<b>5'375'500.00</b>	<b>25'000.00</b>	<b>5'400'500.00</b>		<b>557'600.00</b>	<b>-</b>	<b>4'842'900.00</b>

Total Abschreibungen

557'600

## Abschiede

### Abschied der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege hat den Voranschlag 2018 an ihrer Sitzung vom 18. September 2017 genehmigt. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
<b>1. Finanzbedarf</b>				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	3'169'800.00	Fr.	3'094'800.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	544'600.00	Fr.	494'000.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'625'200.00	Fr.	2'600'800.00
<b>2. Steuerkraft</b>				
100%-Staatssteuerertrag	Fr.	6'000'000.00	Fr.	5'700'000.00
<b>3. Steuerbezug</b>				
Finanzbedarf	Fr.	2'625'200.00	Fr.	2'600'800.00
Erwarteter Steuerertrag bei einem Steuerfuss von	Fr.	2'280'000.00	Fr.	2'166'000.00
	38%		38%	
Aufwandüberschuss In Steuerfuss-%	Fr.	345'200.00	Fr.	434'800.00
	5.75		7.63	
<b>4. Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	Fr.	25'000.00	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	-
Nettoinvestitionen	Fr.	25'000.00	Fr.	-

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 den Voranschlag 2018 unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 38% zur Abnahme

**PRIMARSCHULPFLEGE AESCH**

sig.  
Petra Mörgeli  
Präsidentin

sig.  
Susi van Gorkum  
Aktuarin

## Abschiede

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 diesen wie folgt zu genehmigen:

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
<b>1. Finanzbedarf</b>				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	3'169'800.00	Fr.	3'094'800.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	544'600.00	Fr.	494'000.00
Aufwandüberschuss	Fr.	2'625'200.00	Fr.	2'600'800.00
<b>2. Steuerkraft</b>				
100%-Staatssteuerertrag	Fr.	6'000'000.00	Fr.	5'700'000.00
<b>3. Steuerbezug</b>				
Finanzbedarf	Fr.	2'625'200.00	Fr.	2'600'800.00
Erwarteter Steuerertrag bei einem Steuerfuss von	Fr.	2'280'000.00	Fr.	2'166'000.00
	38%		38%	
Aufwand-/Ertragsüberschuss (-) In Steuerfuss-%	Fr.	345'200.00	Fr.	434'800.00
	5.75		7.63	
<b>4. Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	Fr.	25'000.00	Fr.	-
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	-
Nettoinvestitionen	Fr.	25'000.00	Fr.	-

Aesch, 24. Oktober 2017

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION  
AESCH**

sig.  
Roger Stoop  
Präsident

sig.  
Beat Schlund  
Aktuar



## Antrag 2

### Gebührenverordnung Aesch ZH

#### Erlass einer neuen Grundlage der Politischen und der Primarschulgemeinde für die Erhebung von Gebühren

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 wird die kantonale Grundlage für die Erhebung kommunaler Gebühren in einigen Bereichen ersatzlos aufgehoben. Die Gemeinden müssen eigene Rechtsgrundlagen erlassen.

Die Primarschulgemeinde beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017:

1. Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch ZH die neue Gebührenverordnung Aesch ZH festzusetzen.

Aesch, 18. September 2017

**Primarschulpflege Aesch**

sig. Petra Mörgeli  
**Präsidentin**

sig. Susi van Gorkum  
**Schulverwaltung**

Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt  
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen  
am 24. Oktober 2017

## Erläuterungen zum Antrag 2

**Die Erläuterungen sind dieselben wie bei der Politischen Gemeinde, vgl. Seite 29.**

## Rechtsgrundlagen

### § 51 Gemeindegesetz, Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

### § 54 Gemeindegesetz, Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

### § 151 und 151 a Gemeindegesetz / § 21a ff Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Beschwerde und Stimmrechtsrekurs (auszugsweise)

Beschlüsse der Gemeinde (...) können durch Beschwerde angefochten werden: 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. (...). (Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage**.)

In Stimmrechtssachen der Gemeinde kann Rekurs gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung (...) seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist **fünf Tage**. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift (an den Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon) muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

